Handbuch Teil B RZWas 2025

– Stand April 2026 –

Inhaltsverzeichnis

Vorwort....2

Zu Nr. 2.2.1 – Fördergegenstand Sanierung von Leitungen und Kanälen 3

Zu Nr. 2.2.2 – Fördergegenstand Verbundleitungen und -kanäle 4

Zu Nr. 2.2.3 – Fördergegenstand Anlagenförderung 9

Zu Nr. 2.2.4 – Fördergegenstand Beitritt des Einrichtungsträgers zu einem Zweckverband oder einem gemeinsamen Kommunalunternehmen (gKU) 10

Zu Nr. 2.2.5 – Fördergegenstand Sanierungs- und Strukturkonzepte 11

Zu Nr. 3 – Zuwendungsempfänger 12

Zu Nrn. 4.1 und 4.2 – Prüfung auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit 15

Zu Nr. 4.2 – Baubeginn, Baufreigaben 16

Zu Nr. 4.3 – Satzungsgebiet 17

Zu Nr. 4.3 – Deckungsgleiches Satzungsgebiet 18

Zu Nr. 4.3 – Getrennte Betrachtung der PKB 20

Zu Nr. 4.3 – Gemeinsame Betrachtung der PKB 21

Zu Nr. 4.3 – Prüfung der PKB in Anlage 2 21

Zu Nr. 4.3 – Ermittlung der PKB: 22

Zu Nr. 4.3 – Raum mit besonderem Handlungsbedarf 24

Zu Nr. 5.2.1 – Zentrale Einrichtungen von Innenzweckverbänden 24

Zu Nr. 5.2.4 – Architekten- und Ingenieurleistungen 25

Zu Nr. 5.3.1– Beiträge Dritter 26

Zu Nr. 5.3.2 – Grundstücke 26

Zu Nr. 5.3.4 – Eigenregieleistungen 26

Zu Nr. 5.3.7– Betriebskosten 27

Zu Nr. 5.3.9 – Anschlussleitungen und -kanäle 27

Zu den Nrn. 5.4.1 bis 5.4.5 – Höhe der Zuwendung 28
Zu Nr. 5.4.1 – Höhe der Zuwendung 28
Zu Nr. 5.4.2 – Höhe der Zuwendung 29
Zu den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 – Ausführungskosten....29
Zu Nr. 5.4.1 – Minimal- und Maximalförderung....30
Zur Nr. 5.4.3 – Höhe der Zuwendung 31
Zu Nrn. 5.4.4 und 5.4.5 – Höhe der Zuwendung....32
Zu Nr. 5.5 – Förderausschluss, Doppelförderung 32
Zu Nrn. 7 und 8 – Anmeldung von Vorhaben zur Aufnahme in ein Förderprogramm, Zuwendungsantrag....33
Zu Nr. 9 – Zuwendungsbescheid....34
Zu Nr. 9 – Folgebescheid 35
Zu Nr. 10 – Bewilligung und Nr. 12 Verwendungsbestätigung (VB) 36
Zu Nr. 10 – Bewilligung – Deckelung auf 1 Mio. Euro/Gemeinde und Jahr....37
Zu Nr. 12 – Verwendungsbestätigung (VB) 37
Zu Nr. 15 – Außerkrafttreten....38
Zu Nr. 16 – Übergangsregelungen 38
Zu Nr. 3.2 NBest-Was 2025– Zweckbindungsfrist 39
Zu Nr. 4.2 NBest-Was 2025– Bauausgabebuch 39
Zu Nr. 5.3 NBest-Was 2025 – Einhaltung technisches Regelwerk WV 39
Änderungshistorie 40

Vorwort

[1]Die RZWas 2025 und ihre Vollzugsbestimmungen haben keinen Gesetzescharakter und keine unmittelbare Außenwirkung. [2]Die Außenwirkung erfolgt durch Bescheide des WWA (Zuwendungsbescheide, Bewilligungs- bzw. Schluss- und Rückforderungsbescheide, ggf. Zinsbescheide). [3]Die Verwaltung ist gehalten, aufgrund des gesetzlich geforderten Gleichbehandlungsgrundsatzes in vergleichbaren Förderfällen gleich zu entscheiden. [4]Es ist daher stets auf einheitlichen Verwaltungsvollzug zu achten. [5]Hierzu werden folgende Vollzugshinweise zur Förderung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nach Teil B der RZWas 2025 gegeben:

Zu Nr. 2.2.1 – Fördergegenstand Sanierung von Leitungen und Kanälen

[1]Gefördert werden die bauliche Sanierung (Erneuerung und Renovierung) bestehender Trink- und Rohwasserleitungen und Abwasserkanäle (Misch-, Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle, keine Fremdwasserkanäle). [2]Die Reparatur fällt unter die Betriebskosten und ist damit nicht förderfähig (Nr. 5.3.7 RZWas 2025).

Der Grund der Sanierung spielt keine Rolle; auch die hydraulische Sanierung ist förderfähig.

Reparatur = Erhaltungsaufwand, mit dem die Nutzungsfähigkeit der Anlage innerhalb der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer erhalten wird.

Renovierung/Erneuerung = Maßnahmen, die die betriebsgewöhnliche (ursprüngliche) Nutzungsdauer wesentlich verlängern.

Wenn z. B. eine Gussrohrleitung mit einer ansetzbaren Nutzungsdauer von ursprünglich 80 Jahren aktuell Streckenschäden aufweist und mit einem Inliner saniert wird, der eine Nutzungsdauer von 20 Jahren hat, verlängert diese Maßnahme die Nutzungsdauer der Gussrohrleitung und ist damit förderfähig.

Baufachliche Prüfung, förderfähige Längen

[1]Bei der baufachlichen Prüfung der Vorhaben nach Nr. 2.2.1 entfällt die Prüfung auf Angemessenheit der Ausgaben und auf Wirtschaftlichkeit nach Nr. 3.2.2 VV zu Art. 44 BayHO. [2]Der Vorhabenträger entscheidet in eigener Verantwortung über die Sanierungsart anhand der Schadensklassen.

[1]Es bleibt die Prüfung auf Sparsamkeit der Ausführung. [2]Es sind nur die Längen in dem Umfang förderfähig, in dem bestehende Leitungen und Kanäle saniert werden (Vorher/Nachher-Vergleich der Summe aller Längen, keine Betrachtung einzelner Anschlussleitungen oder -kanäle; siehe auch Beispiel zu Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 – Ausführungskosten). [3]Wenn die Leitung/der Kanal nicht auf der bestehenden Trasse saniert, sondern auf einer anderen Trasse mit zusätzlichen Längen neu errichtet wird, sind nur die Längen im bestehenden Umfang förderfähig. [4]Wenn weniger Längen neu errichtet werden als im Bestand vorhanden, ist die tatsächlich gebaute Länge anzusetzen. [5]Wenn andere Leitungen/Kanäle gebaut werden als beantragt (im Vergleich des Lageplans der Antragstellung zum Bestandslageplan), sind diese Umplanungen gemäß ANBest-P vorher anzuzeigen. [6]Nicht angezeigte Änderungen können zu einem teilweisen Widerruf der Zuwendung (für den nicht angezeigten Anteil) führen.

[1]Solange die Gesamtlänge der Renovierungs- und Erneuerungsstrecken gleich bleibt, kann es Verschiebungen zwischen Renovierungs- und Erneuerungsstrecken geben. [2]Der Vorhabenträger entscheidet in eigener Verantwortung über die Sanierungsart anhand der Schadensklassen.

Förderumfang

[1]Bei der Erneuerung kann förderunschädlich ein Rohr mit geändertem Durchmesser oder ein Bypass-Kanal gebaut werden; die Förderpauschale bleibt dieselbe. [2]Die Sanierung eines Mischwasserkanals kann durch Umbau in ein Trennsystem (mit zwei förderfähigen Kanälen, siehe Nr. 5.4.1) erfolgen. [3]Wenn einzelne Mischwasserkanäle auf Trennsystem umgebaut werden, muss zum Vorhabensende im betroffenen Gebiet ein Trennsystem entstehen, bei dem das Niederschlagswasser des betroffenen Gebietes getrennt vom Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet bzw. versickert wird und der Schmutzwasserkanal nur noch Schmutzwasser und ggf. behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser (im qualifizierten Mischsystem) abführt. [4]Wenn vorhandene Oberflächenwasserkanäle bzw. „Bürgermeisterkanäle“ durch neue Kanäle im Trenn- oder Mischsystem ersetzt werden, ist dies förderfähig, wenn die Fremdwasserzuflüsse abgestellt werden und das gesammelte Abwasser anschließend zu einer kommunalen Kläranlage abgeleitet wird.

[5]Die Sanierung kommunaler Kanäle vom Straßenablauf bis zum Hauptkanal ist nicht förderfähig. [6]Nicht förderfähig sind auch die Neuerrichtung von Ableitungskanälen von der Kläranlage zum Vorfluter oder zur Ableitung von Niederschlagswasser vom Trennsystem zum Vorfluter oder zur alleinigen Ableitung von Drän- bzw. Fremdwasser. [7]Der Umbau eines Kanals in einen Stauraumkanal fällt unter den Fördergegenstand Nr. 2.2.3. [8]Die Sanierung von Anschlussleitungen bzw. -kanälen in öffentlicher Trägerschaft ist nur im Zusammenhang mit der Sanierung der zugehörigen ganzen Haltung der Hauptleitung/des Hauptkanals förderfähig.[9]Werden Kanalsanierung und -erneuerung zusammen beantragt, sind die Ausführungskosten im Antrag und der Verwendungsbestätigung getrennt aufzuführen. [10]Zum Umfang der Leitungs- bzw. Kanalsanierung (Mindest- und Maximalförderung) zählen die anteiligen Planungskosten, Kosten der Baustelleneinrichtung, Kosten für (Kontroll-)Schächte, Abnahme, Abnahmedruckprüfung und Dokumentation.

Zu Nr. 2.2.2 – Fördergegenstand Verbundleitungen und -kanäle

Der Verbund kann innerkommunal oder interkommunal sein.

Wasser-Verbundleitungen

[1]Gefördert wird der **erstmalige** Bau von Verbundleitungen (Trink- und Rohwasser) zwischen bisher getrennten Wasserversorgungsanlagen öffentlicher Einrichtungsträger. [2]Verbundpartner können Kommunen, deren Eigenbetriebe, Zweckverbände und auch Fernwasserversorger sein; nicht gefördert wird der Verbund zu Wasserversorgungsanlagen von Trägern, die nicht zu 100 % in

kommunaler Hand sind, wie z. B. Vereinen, Genossenschaften, etc. [3]Der förderfähige Verbund muss die qualitative und/oder quantitative Versorgungssicherheit erhöhen; er soll keine(n) bestehende(n), aus wasserwirtschaftlicher Sicht bedeutsame Gewinnungsanlage, soweit sie schutzfähig ist und die notwendige Wasserbeschaffenheit erwarten lässt, oder leistungsfähigen Wasserbezug ersetzen.[4]Es werden nur Verbundleitungen gefördert, die permanent genutzt werden. [5]Das Wasser darf in beide Richtungen fließen. [6]Die Kapazität der Verbundleitung muss gewährleisten, dass beim leistungsschwächeren Verbundpartner mindestens die mittlere Tagesleistung Q_d bei Ausfall seines primären Standbeins zur Bedarfsabdeckung ersetzt werden kann. [7]Bestehende Leitungen, die im Zuge eines erstmaligen Verbundes aus hydraulischen Gründen saniert werden müssen, können nur nach Nr. 2.2.1 gefördert werden. [8]Ringschlussleitungen sind nicht förderfähig.

Abwasser-Verbundkanäle

[1]Gefördert wird der erstmalige Bau von Verbundkanälen bei Auflassung von kommunalen Kläranlagen mit einem Abwasseranfall größer 8 m³/Tag oder einer Ausbaugröße von über 50 Einwohnerwerten.[2]Es werden nur Abwasser-Verbundkanäle gefördert, die das gesamte gesammelte Abwasser zur Behandlung in eine andere leistungsfähige Kläranlage leiten. [3]Ein Ableitkanal von der Kläranlage bis zur Einleitung in den Vorfluter ist dagegen nicht förderfähig. [4]Die aufgelassene Kläranlage kann auch eine von der Kommune übernommene private bzw. gewerblich-industrielle Kläranlage mit einem Abwasseranfall größer 8 m^3/Tag oder einer Ausbaugröße von über 50 Einwohnerwerten sein. [5]Nach dem Bau von Verbundkanälen kann die aufgelassene Kläranlage förderunschädlich z. B. für die Mischwasserbehandlung weitergenutzt werden; ansonsten ist die Einleitung aufzulassen. [6]Wenn die Aufwendungen für den Bau einer solchen Zuführungsanlage nach § 10 Abs. 4 AbwAG mit Abwasserabgabe verrechnet wird, führt dies zum Förderausschluss nach Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayAbwAG bzw. nach Nr. 5.5 RZWas 2025.

Ersterschließungen

[1]Der zusätzliche Anschluss bisher nicht öffentlich wasserver- und abwasserentsorgter Siedlungsbereiche an Verbundleitungen und -kanäle ist nicht förderschädlich. [2]Durch den Anschluss bedingte Mehrlängen an Verbundleitungen bzw. -kanälen sind im geringen Umfang (bis zu 10 %) förderfähig, wenn der Anschluss insgesamt wirtschaftlich ist. [3]Mehrlängen zur Erschließung von Neubaugebieten sind nicht förderfähig. [4]Der Neubau des Ortsnetzes in bisher nicht öffentlich wasserver- und abwasserentsorgten Siedlungsbereichen ist nicht förderfähig.

Förderumfang, Förderpauschalen

[1]Freispiegelleitungen, Druck- und Unterdruckleitungen werden mit denselben Förderpauschalen gefördert. [2]Die Förderpauschalen nach Nr. 5.4.2 RZWas 2025 beinhalten die Kosten für neu zu errichtende Pumpen, Schächte, sowie für den Verbund erforderlich werdende Rück- und Umbau-

maßnahmen usw. [3]Die Kosten der neu zu errichtenden Pumpen, Schächte usw. gehen in die Ausführungskosten mit ein. [4]Die Kosten für den Rückbau einer aufgelassenen Kläranlage gehen nicht in die Ausführungskosten ein.[5]Die neugebauten Leitungs- oder Kanallängen sind bis zum Übergabepunkt, z. B. bis zum aufnehmenden Sammler der Nachbargemeinde, förderfähig; sie müssen nicht auf dem Gebiet des Vorhabenträgers liegen. [6]Soweit der Verbund eine Kapazitätserweiterung, eine Sanierung oder einen Neubau von Wassergewinnungs- oder -verteilungsanlagen, Regenbecken oder Kläranlagen erfordert, können diese nur im Rahmen des Fördergegenstands nach Nr. 2.2.3 gefördert werden. [7]Wenn z. B. das Trinkwasser von der Nachbargemeinde bezogen wird und dort eine Kapazitätserweiterung erforderlich wird, setzt dies voraus, dass die PKB der Nachbargemeinde über der Härtefallschwelle nach Nr. 4.3.1 liegt, damit diese die Anlagenförderung nach Nr. 2.2.3 nutzen kann. [8]Anschlussentgelte werden im Gegensatz zu RZWas 2000 bis 2013 nicht gefördert.

Baufachliche Prüfung

[1]Vorhaben nach Nr. 2.2.2 können nur gefördert werden, wenn die Planung vor Auftragsvergabe vom Wasserwirtschaftsamt baufachlich auf Wirtschaftlichkeit (Alternativen) und Sparsamkeit (kürzeste Wegstrecke, kostengünstige Verlegetechniken) geprüft wurde (siehe auch Hinweise zu Nr. 4.1). [2]Beim Bau von Verbundkanälen anstelle der Sanierung der Kläranlage ist zu prüfen, ob die Sanierung der Kläranlage vergleichbar wirtschaftlich ist.

Trägerschaft

[1]Wenn der Verbund innerhalb der Gemeinde oder des Zweckverbandgebiets hergestellt wird, gibt es nur einen Vorhabenträger (vgl. nachfolgend Beispiel 1 und Variante 4b). [2]Bei einer Verbundschaffung zwischen zwei Vorhabenträgern (Beispiele 2 und 3 sowie Variante 4a) kann einer von den beiden oder anteilig jeder für sich der Vorhabenträger für den Bau der Verbundleitung bzw. des Verbundkanals sein. [3]Dazu schließen beide eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder treten einer Zweckverbandssatzung bei. [4]Hierbei werden die Trägerschaft und der finanzielle Ausgleich zwischen den Verbundpartnern geregelt (vgl. auch Art. 27 KommZG). [5]Es kann nur derjenige Vorhabenträger Zuwendungen beantragen und erhalten, der – nachdem der Zuwendungsbescheid erteilt ist – Ausgaben für den Bau der Verbundleitung bzw. des Verbundkanals hat.

Beispiel 1:

[1]Im Satzungsgebiet eines Vorhabenträgers werden zwei getrennte Einrichtungen betrieben, die über eine Verbundleitung miteinander verbunden werden. [2]Der Vorhabenträger kann Zuwendungen abrufen, wenn der Zuwendungsbescheid erteilt ist.

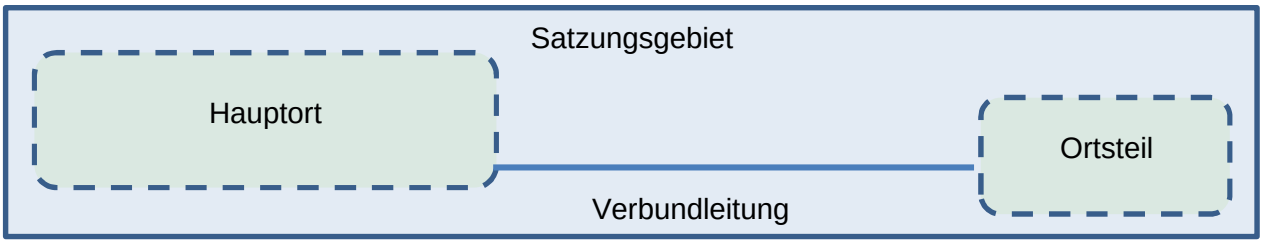

Beispiel 2:

[1]Der Vorhabenträger schließt sein gesamtes Satzungsgebiet, das bislang über eine eigene Wasserversorgung versorgt wurde, an die Hauptleitung einer Fernwasserversorgung an. [2]Der Vorhabenträger kann Zuwendungen abrufen, wenn der Zuwendungsbescheid erteilt ist. [3]Er kann später förderunschädlich die eigene Einrichtung auflösen, mit Ausnahme von aus wasserwirtschaftlicher Sicht bedeutsamen Gewinnungsanlagen, die schutzfähig sind und die notwendige Wasserbeschaffenheit erwarten lassen, und Mitglied bei einem Zweckverband werden.

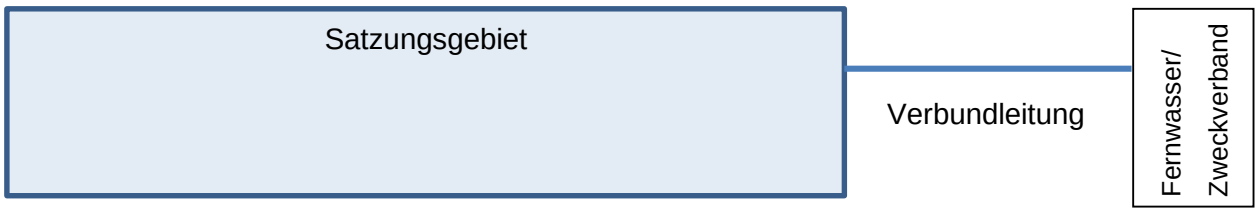

Beispiel 3:

[1]Im Satzungsgebiet eines Vorhabenträgers werden zwei getrennte Einrichtungen betrieben. [2]Über eine Verbundleitung wird eine der beiden Einrichtungen an die Hauptleitung der Fernwasserversorgung angeschlossen, der Vorhabenträger behält die Satzungshoheit über den Ortsteil. [3]Der Vorhabenträger kann Zuwendungen abrufen, wenn der Zuwendungsbescheid erteilt ist.

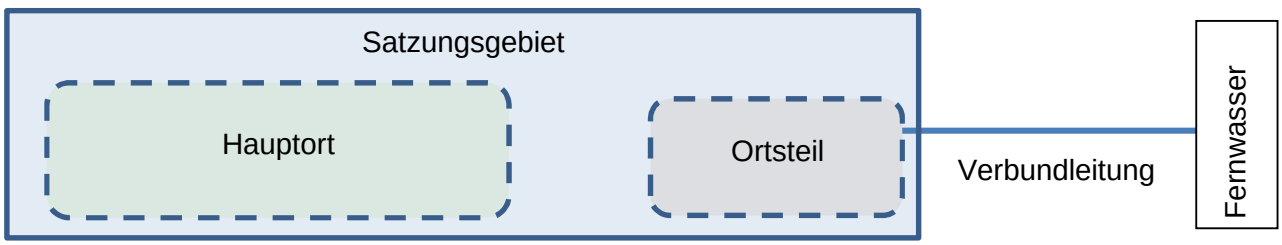

Beispiel 4:

[1]Ein Ortsteil, der bislang im Satzungsgebiet A lag und über eine eigene Wasserversorgung versorgt wurde, wird über eine Verbundleitung zum Satzungsgebiet des Vorhabenträgers B angeschlossen. [2]Nach Abschluss der Arbeiten wird der Ortsteil Teil des Satzungsgebiets B.

Variante 4a:

[1]Der Vorhabenträger A ist Antragsteller. [2]Der Vorhabenträger A kann Zuwendungen abrufen, wenn der Zuwendungsbescheid erteilt ist.

[1]Es ist nicht förderschädlich, dass der Ortsteil nach Bau der Verbundleitung Teil des Satzungsgebiets B wird. [2]Wenn die PKB des Vorhabenträgers A über der Härtefallschwelle 1 liegt, kann dieser Härtefallförderung für die Sanierung seiner Wasserleitungen im Hauptort erhalten, nicht mehr jedoch für die Sanierung von Wasserleitungen im Ortsteil. [3]Der Vorhabenträger B kann nach Bau der Verbundleitung keine Härtefallförderung für die Sanierung von Wasserleitungen im Ortsteil erhalten, außer die PKB des Satzungsgebiets B liegt auch über der Härtefallschwelle 1.

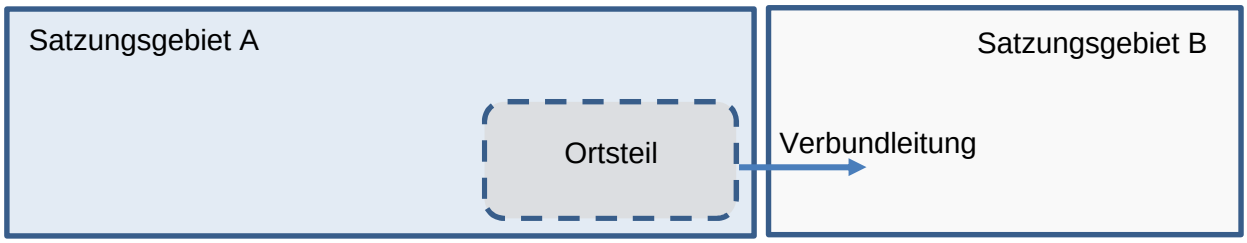

Variante 4b:

[1]Wenn der Vorhabenträger B erst den Ortsteil in sein Satzungsgebiet aufnimmt und dann die Verbundleitung baut, ist Vorhabenträger B der Antragsteller. [2]Der Vorhabenträger B kann Zuwendungen abrufen, wenn der Zuwendungsbescheid erteilt ist. [3]Die Variante 4b entspricht dem Beispiel 1.

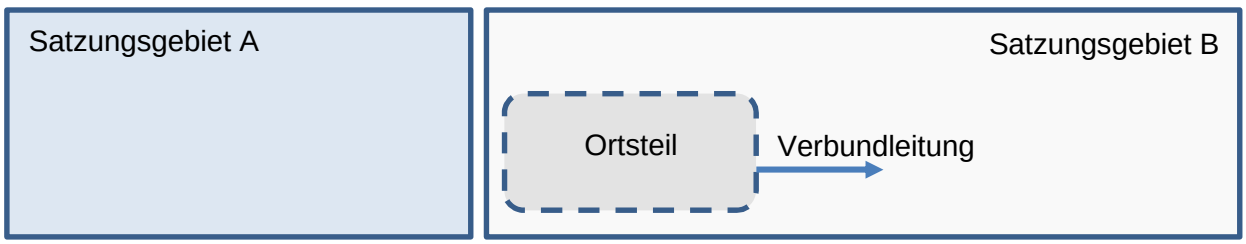

Beispiel 5:

[1]Bei Auflassung von zwei Kläranlagen und Neubau einer Zentralkläranlage an anderem Standort gibt es die Pauschalen für 2 Verbundkanäle (2 aufgelassene Kläranlagen) und für die Sanierung nach Nr. 2.2.3 für die Einwohner (EZ) und Kosten der neuen Kläranlage. [2]Wenn die Kläranlagen A und B von verschiedenen Gemeinden betrieben werden und die gemeinsame Kläranlage in Trägerschaft eines neu gegründeten Zweckverbandes oder gKU betrieben wird, kann zusätzlich eine Förderung nach Nr. 2.2.4 gewährt werden.

Zu Nr. 2.2.3 – Fördergegenstand Anlagenförderung

[1]Gefördert wird die bauliche Sanierung bestehender Trinkwassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, Trinkwasserspeicher, Kläranlagen, Pumpwerke und Regenbecken. [2]Ziel der baulichen Sanierung soll die Wiedererlangung einer Regel-Lebensdauer von 25 – 50 Jahren für die Anlage sein, insbesondere durch Neubau; die kurzlebige Reparatur oder Instandsetzung für 10 – 25 Jahre Lebensdauer wird nicht unterstützt. [3]Zur baulichen Sanierung zählen auch die wegen erhöhter Anforderungen (z. B. Phosphor, Uran, Regelwerk, LfU-Merkblatt 4.4/22) notwendig werdende Erweiterung/Nachrüstung bestehender Anlagen sowie die Nachrüstung/Neubau von Aufbereitungsanlagen, Niederschlagswasser-Behandlungsanlagen, Schächte für Durchfluss-Messeinrichtungen oder Druckminderer, Regenüberläufen und Regenbecken. [4]Die Anpassung der Ausbaugröße von zu gering bemessenen Anlagen an den IST-Zustand ist ebenfalls förderfähig. [5]Der erstmalige Bau einer Anlage im Zuge der Ersterschließung oder Baugebietserschließung und die Schaffung von freien Kapazitäten (von über ca. 15 %) von Wassergewinnungsanlagen / Kläranlagen / Regenbecken für künftige Baugebiete sind nicht förderfähig. [6]Es können keine Anlagen gefördert werden, die nicht unmittelbar der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung dienen, wie z. B. Blockheizkraftwerke, Notstromaggregate, Photovoltaikanlagen oder Abfallbehandlungsanlagen. [7]Anlagen zur Klärschlammfaulung und -entwässerung inclusive Gasspeicherung und der Lagervorrichtung für den entwässerten Klärschlamm sind förderfähig, Anlagen der Klärschlammtrocknung, -verbrennung und Stromgewinnung usw. nicht. [8]Maschinen- und elektrotechnische Ausrüstungen alleine sind nicht förderfähig, können aber im Rahmen der baulichen Sanierung der zugehörigen Anlagen mitgefördert werden (keine Förderung von z. B. der Kläranlagen-Maschinentechnik bei einer baulichen Sanierung eines Regenbeckens). [9]Kurzlebige Investitionen fallen unter nichtzuwendungsfähige Reparatur- bzw. Betriebskosten (Hinweis: Kurzlebige Investitionen sind zwar nicht förderfähig, gehen aber als Unterhaltsaufwendungen in die Investitionskosten der PKB ein). [10]Die Sanierung durch Neubau kann auch an anderem Standort erfolgen.

Förderumfang, Förderpauschalen

[1]Wenn für eine Kläranlage oder ein Regenbecken ein neuer Ableitkanal erstellt wird, geht dieser mit seinen Ausführungskosten in die 70 %-Deckelung mit ein, es gibt dafür keine extra Pauschalen nach Nr. 5.4.1 oder 5.4.2. [2]Dies gilt analog für die Wasserversorgung, wenn Anschlussleitungen einen Ersatzbrunnen (Neubau durch Sanierung) an das bestehende Netz anbinden. [3]Erfolglose Erkundungsbohrungen und sonstige Vorab-Maßnahmen zur Erstellung einer (Ersatz-) Trinkwassergewinnung sind in den PKB-Investitionskosten der Vergangenheit ansetzbar. [4]Es sind nur die Kosten der erfolgreichen Erkundungsbohrung und Hauptbohrung zuwendungsfähig. [5]Die Kosten für den Rückbau einer aufgelassenen Trinkwassergewinnung oder Kläranlage gehen nicht in die Ausführungskosten ein, außer es wird am selben Standort gebaut. [6]Ebenso sind die Kosten für die Neuausweisung eines Wasserschutzgebiets nicht förderfähig.

Baufachliche Prüfung

[1]Vorhaben nach Nr. 2.2.3 können nur gefördert werden, wenn die Planung vor Auftragsvergabe vom Wasserwirtschaftsamt baufachlich auf Wirtschaftlichkeit (Alternativen) und Sparsamkeit (Erfordernis, angemessene Ausbaugröße) geprüft wurde und bei gestattungspflichtigen Vorhaben die wasserrechtliche Gestattung vorliegt bzw. zu erwarten ist. [2]Für jede Anlage kann eine eigene baufachliche Prüfung durchgeführt werden, z. B. für die Aufbereitung und den Hochbehälter getrennt.

Trägerschaft

Wenn die Gemeinden sich über eine Zweckvereinbarung eine Kläranlage teilen, muss jede Gemeinde für ihren Anteil eine Förderung beantragen.

Zu Nr. 2.2.4 – Fördergegenstand Beitritt des Einrichtungsträgers zu einem Zweckverband oder einem gemeinsamen Kommunalunternehmen (gKU)

[1]Mindestens ein Satzungsgebiet (siehe Nr. 4.3) eines Einrichtungsträgers muss dem Zweckverband oder gKU beitreten, nicht alle Satzungsgebiete des Einrichtungsträgers. [2]Es reicht nicht aus, dass nur ein Teilbereich des Satzungsgebiets (z. B. ein Ortsteil) dem Zweckverband oder gKU angeschlossen wird. [3]Der Beitritt des Satzungsgebiets des Einrichtungsträgers zu einem Zweckverband oder gKU ist durch den Abschluss einer Vereinbarung (auch vor Bescheidsdatum) nachzuweisen. [4]Förderfähig ist auch der Beitritt des Satzungsgebiets zu einem neu gegründeten Zweckverband oder gKU. [5]Für den Fördergegenstand Nr. 2.2.4 muss keine Härtefallschwelle erreicht sein. [6]Wenn eine Gemeinde mit weniger als 20 000 Einwohner einem bestehenden oder neuen Betriebszweckverband beitritt, wo ein Mitglied mehr als 20 000 Einwohner hat, kann diese beitretende Gemeinde für Ihre Einwohnerzahl eine Förderung nach Nr. 2.2.4 erhalten.

[1]Für die höhere Förderpauschale von 40 Euro/Einwohner muss der Zweckverband alle Anlagen und Aufgaben aus dem Satzungsgebiet des Einrichtungsträgers übernehmen, bei Abwasser-Einrichtungsträgern auch den Ortskanal (Schmutz- und Niederschlagswasser). [2]Es reicht nicht, dass der Zweckverband nur den Sammler oder nur die Kläranlage oder nur die Wassergewinnung betreibt. [3]Der Zweckverband muss Beiträge und Gebühren erheben. [4]Antragsteller ist der aufnehmende Zweckverband. [5]Der Zweckverband erhält die Zuwendungen, auch die Zuwendungen, die der Einrichtungsträger für das aufgenommene Satzungsgebiet nach den Nrn. 2.2.1 bis 2.2.3 erhalten würde, wenn dieses noch eigenständig wäre. [6]Dieses Vorgehen unterscheidet sich von der Schaffung eines Verbunds nach Nr. 2.2.2.

[1]Für die niedrigere Förderpauschale von 20 Euro/Einwohner müssen der Zweckverband oder das gKU die Betriebsführung für den Betrieb aller Kläranlagen oder aller Kanalnetze bzw. aller Wassergewinnungsanlagen oder aller Wasserleitungsnetze aus dem Satzungsgebiet des Einrichtungs-

trägers bzw. Antragsstellers für mindestens 12,5 Jahre übernehmen, die Satzungshoheit bleibt bei den Einrichtungsträgern. [2]Der gemeinsamen Betriebsführung gleichgestellt ist auch der Betrieb zentraler Einrichtungen durch einen (Innen-)Zweckverband oder gKU. [3]Der Einrichtungsträger muss die Betriebsführung in den 5 Jahren vor der Übertragung selbst wahrgenommen haben. [4]Ein Wechsel von einem interkommunalen Zusammenschluss zum nächsten ist nicht förderfähig, genauso der Wechsel von einem externen Dienstleister zum interkommunalen Zusammenschluss. [5]Antragsteller ist der beitretende Einrichtungsträger, der Beiträge und Gebühren erhebt.

Zu Nr. 2.2.5 – Fördergegenstand Sanierungs- und Strukturkonzepte

[1]Das Sanierungskonzept ist mindestens für das gesamte Satzungsgebiet zu erstellen, das Strukturkonzept umfasst mindestens das gesamte Gemeindegebiet oder regionale Gewässereinzugsgebiet. [2]Bei Sanierungs- und Strukturkonzepten sollen immer Synergien mit anderen leitungsgebundenen Infrastrukturen geprüft werden, also die mögliche Zusammenverlegung von Wasserleitung, Kanal, Gas, Strom, Telefon und Breitband.

[1]Für Kanal-Sanierungskonzepte sind das Arbeitsblatt DWA-A 143 „Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 1: Planung und Überwachung von Sanierungsmaßnahmen" und die DIN EN 14654-2 „Management und Überwachung von betrieblichen Maßnahmen in Abwasserleitungen und -kanälen – Teil 2: Sanierung“ maßgebend. [2]Eine Gemeinschaftspublikation dieser beiden Normen steht in Infoportal Wasserwirtschaft (Behördennetz). [3]Der wesentliche Aufbau eines Sanierungskonzepts kann auch dem LfU-Leitfaden zur Inspektion und Sanierung kommunaler Abwasserkanäle entnommen werden. [4]Die Aufstellung eines Generalentwässerungsplans oder eines Abwasserentsorgungskonzepts nach Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayWG fällt nicht unter diesen Fördergegenstand, ebenso nicht die Sanierungsplanung für z. B. eine Kläranlage. [5]Als Sanierungskonzept zählt auch die Sanierungsplanung für alle Leitungen/Kanäle innerhalb von 10 Jahren.

[1]Sanierungs- und Strukturkonzepte in der Wasserversorgung sind hinsichtlich Aufbau und Inhalt entsprechend einem Vorentwurf gemäß den „Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben“ (REWas, Mai 2022) zu erstellen. [2]Fachlich sind zudem zu beachten:

- die DVGW-Arbeits- bzw. Merkblätter W 400-1 (A) „Technische Regel Wasserverteilungsanlagen (TRWV); Teil 1: Planung" (Februar 2015),
- W 400-3 „Technische Regel Wasserverteilungsanlagen (TRWV); Teil 3: Betrieb und Instandhaltung" (September 2017) und
- W 403 (M) „Entscheidungshilfen für die Rehabilitation von Wasserverteilungsanlagen" (April 2010).

[3]Weitere Hinweise können dem LfU-Leitfaden „Einsparung von Kosten und Energie in der Trinkwasserversorgung" (November 2015) entnommen werden.

[1]Das Strukturkonzept muss der Leistungsphase 2 der HOAI entsprechen, dazu die vorhandene Struktur des Einrichtungsträgers sowie mögliche Alternativlösungen mit Vor- und Nachteilen darstellen und bewerten. [2]Die möglichen Varianten sind anhand einer Kostenvergleichsrechnung auf ihre Wirtschaftlichkeit hin zu vergleichen. [3]Das WWA prüft die vorgelegten Konzepte und berät die Vorhabenträger bei der Umsetzung der Konzepte. [4]Konzepte für die Schaffung von interkommunalen Verbänden für eine gemeinsame Betriebsführung sind förderfähig; Abwasserbeseitigungskonzepte nach Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayWG, Konzepte für Klärschlammverbünde und Entsorgungskonzepte nach Klärschlammverordnung sowie Bestandspläne sind nicht förderfähig. [5]Sanierungs- und Strukturkonzepte sind ohne Erreichen einer Härtefallschwelle und ohne vorherige Prüfung förderfähig. [6]Auch vor Erlass eines Zuwendungsbescheids beauftragte Konzepte sind förderfähig; in die Ausführungskosten gehen aber nur kassenwirksame Ausgaben nach Erlass des Zuwendungsbescheids ein. [7]Das Konzept muss für das WWA akzeptabel sein, damit der Fördergegenstand erfüllt ist. [8]Für Strukturkonzepte siehe auch DWA Merkblatt M 820-1 „Qualität von Ingenieurleistungen optimieren“.

Förderumfang, Förderpauschalen

[1]Wenn das Sanierungs- oder Strukturkonzept in eine konkrete Verbund- oder Sanierungsmaßnahme mündet, sind die im Rahmen des Konzepts bereits geförderten Planungskosten bei den Ausführungskosten der Verbund- oder Sanierungsmaßnahme nicht nochmal ansetzbar (keine Doppelförderung). [2]Eine Förderung für Kanalkataster deckt die Ingenieurleistungen von der Bestandsaufnahme bis zur Zustandsbeurteilung ab. [3]Das Sanierungskonzept baut auf den Ergebnissen des Kanalkatasters auf; die Ingenieurleistungen dafür können getrennt vom Kanalkataster angesetzt und nach Nr. 2.2.5 RZWas 2025 gefördert werden. [4]Es handelt sich dann um keine Doppelförderung. [5]Die Kanalbefahrungen sind Teil der Bestandsaufnahme und damit nicht nach Nr. 2.2.5 RZWas 2025 förderfähig.

Trägerschaft

[1]Bei Strukturkonzepten, die interkommunale Lösungen betrachten, kann ein Beteiligter federführend die Zuwendung beantragen. [2]Es kann aber auch jeder Beteiligte einen eigenen Förderantrag stellen, die Ausführungskosten sind dann jeweils auf die Beteiligten aufzuteilen. [3]In BayIFS ist je Teilnehmer ein eigener Kostenrichtwert anzulegen.

Zu Nr. 3 – Zuwendungsempfänger

[1]Zuwendungen können erhalten:

- Städte und Gemeinden,
- deren Eigenbetriebe,
- deren Zusammenschlüsse (Zweckverbände und Zweckvereinbarungen) sowie
- Kommunalunternehmen nach Art. 89 GO und
- gemeinsame Kommunalunternehmen nach Art. 49 KommZG,

die Beiträge und Gebühren von den „Endkunden“ erheben. [2]Ein Innenzweckverband, der Beiträge bzw. Umlagen von seinen Mitgliedsgemeinden erhebt, ist nicht antragsberechtigt. [3]Private Vorhabenträger wie z. B. Genossenschaften, AGs oder GmbHs (bei denen Gebietskörperschaften zu weniger als 100 % beteiligt sind), die in Nr. 3 Teil B RZWas 2025 aufgeführten Fernwasserversorger sowie Gebietskörperschaften mit mehr als 20 000 Einwohnern (incl. deren Eigenbetriebe sowie deren Unternehmen in Privatrechtsform) können keine Förderung erhalten. [4]Wenn die kommunale Pflichtaufgabe von einem Unternehmen in Privatrechtsform wahrgenommen wird, an der die Kommune zu 100 % beteiligt ist, werden diese Unternehmen aus förderrechtlicher Sicht denen nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellt und können dann selbst den Förderantrag stellen, ohne Umweg über die Kommune. [5]Wenn eine Kommune z. B. eine genossenschaftliche Wasserversorgung in ihre Trägerschaft übernimmt, kann sie nach der Kommunalisierung für die Sanierung dieser Anlagen Zuwendungen erhalten. [6]Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) können als kommunale Zusammenschlüsse gefördert werden, wenn deren Mitglieder zu 100 % Gebietskörperschaften sind.

Beispiele:

Organisation	*Fundstelle, Erkennungsmerkmale*	*Beispiel*	*RZWas*
Regiebetrieb	Art. 88 Abs. 6 GO Leitung liegt bei Bürgermeister und Gemeinderat	Gemeinde Hilgertshausen-Tandern betreibt zwei Kläranlagen im Regiebetrieb	+
Verwaltungsgemeinschaft	Art. 1 VGemO, Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Gemeinden bleiben eigenständig	VG Reichling erledigt Aufgaben für die Mitgliedsgemeinden Apfeldorf, Kinsau, Reichling, Rott, Thaining und Vilgertshofen	+
Eigenbetrieb	Art. 88 GO: Eigenbetriebe sind gemeindliche Unternehmen, die außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt werden, Leitung liegt bei Werkleiter und Werkausschuss	Eigenbetrieb Entwässerung Haar	+

Organisation	*Fundstelle, Erkennungsmerkmale*	*Beispiel*	*RZWas*
Zweckverband	Art. 17 KommZG, Öffentlich-rechtlicher Zusammenschluss von Gebietskörperschaften – Aufgabenübertragung auf einen Zweckverband	Zweckverband Wasserversorgung Hallertau zur Wasserversorgung von 11 Städten und Gemeinden	+
Zweckvereinbarung	Art.7 KommZG, öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Gemeinden und evtl. Zweckverbänden	Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung zwischen der Gemeinde Schwabhausen und dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe zur Versorgung eines Ortsteils	+
Kommunalunternehmen	Art. 89 GO Anstalt des öffentlichen Rechts	Gemeindewerke Garmisch mit den Sparten Trinkwasser, Abwasser, Müll, Bergbahnen usw.	+
Gemeinsame Kommunalunternehmen	Art. 49 KommZG	Die AWA-Ammersee sind ein gKU aus sieben Gemeinden in den Bereichen Trinkwasser, Regen- und Schmutzwasser.	+
GmbH	BGB	Stadtwerke München GmbH	- Wenn <100% Kommune
Arbeitsgemeinschaft	Art. 4 KommZG, Öffentlich-rechtlicher Vertrag von Gebietskörperschaften, auch mit anderen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Privatunternehmen etc. zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung	Dem Landschaftspflegeverband Traunstein e.V. gehören der Landkreis Traunstein, alle Gemeinden im Landkreis Traunstein, 14 Vereine und 8 Firmen an	- wenn <100% Kommune
Wasser- und Bodenverband	§ 2 WVG vom 12. Februar 1991 Öffentlich-rechtlicher Zusammenschluss von Gebietskörperschaften, Körperschaft des Öffentlichen Rechts für seine Mitglieder	Wasser- und Bodenverband Grabenstätter Moos, Mitglieder sind die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet	- Wenn <100% Kommune

Organisation	*Fundstelle, Erkennungsmerkmale*	*Beispiel*	*RZWas*
Verein	BGB	Abwasserverein Großeglsee e.V.	-
AG	Aktiengesetz	RWE AG	-
Genossen-schaft	Genossenschaftsgesetz	Wassergenossenschaft Vorder-freundorf	-

Zu Nr. 3 Förderung von Zweckverbänden

Zweckverbände mit mehr als 20 000 ver- bzw. entsorgten Einwohnern sind antragsberechtigt, soweit keine Mitgliedsgemeinde mehr als 20 000 ihrer Einwohner durch den Zweckverband ver- bzw. entsorgen lässt.

[1]Wenn der Zweckverband nur den Sammler und die Kläranlage in seiner Trägerschaft hat und seine Kosten an die Mitgliedsgemeinden weitergibt, die Mitgliedsgemeinden das Ortsnetz betreiben und Beiträge und Gebühren erheben, dann errechnen sich die PKB der Mitgliedsgemeinden für deren Kosten und Einwohner. [2]Der (Innen-)Zweckverband ist selbst nicht antragsberechtigt, weil er keine Beiträge und/oder Gebühren erhebt (Nr. 3).

Zu Nrn. 4.1 und 4.2 – Prüfung auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

[1]Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 können erst dann nach Erlass des Zuwendungsbescheids förderunschädlich begonnen werden, wenn die Planung vom Wasserwirtschaftsamt baufachlich auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft wurde. [2]Die baufachliche Prüfung kann auch im Vorfeld erfolgen, wenn Aussicht auf Förderung besteht. [3]Mit baufachlicher Prüfung und Zuwendungsbescheid wird der bauliche Umfang für 4 Jahren lang fixiert. [4]Der Antragsteller muss sich daher gut überlegen, welchen Umfang er in 4 Jahren realistisch umsetzen kann.

Zur Kostenvergleichsrechnung nach den Leitlinien zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen (KVR-Leitlinien) werden folgende grundsätzliche Hinweise gegeben:

- [1]Es sind alle Varianten zu untersuchen, die technisch und wasserwirtschaftlich sinnvoll erscheinen. [2]Zum Beispiel sind bei einem Verbundkanal ggf. verschiedene Trassen, verschiedene Verlegetechniken (Bagger, Fräsen, Pflügen) oder Pumptechniken möglich. [3]Wenn eine Variante nachweislich nicht realisierbar ist, muss sie nicht in den Kostenvergleich eingehen. [4]Fehlende Varianten sind nachzufordern.

- [1]Der Betrachtungszeitraum muss auf die Nutzungsdauer der einzelnen Anlagenteile abgestimmt sein. [2]Üblicherweise sollte mit einem Betrachtungszeitraum von 50 bzw. 60 Jahren ge-

rechnet werden. [3]Ein Zinssatz von 3 % ist auch in Zeiten von Niedrigzinsen angemessen. [4]Preissteigerungsraten sollen bei den Diskontierungsfaktoren nicht berücksichtigt werden.

- [1]Für Pumpstationen und Kleinkläranlagen kann mit folgenden Nutzungsdauern gerechnet werden: 25 – 30 Jahre für den bautechnischen Teil; 12,5 – 15 Jahre für die Maschinentechnik (Hinweis: Abweichung zur KVR-Leitlinie). [2]Die Weiternutzung bestehender Kanäle bzw. Wasserleitungen kann dadurch berücksichtigt werden, dass z. B. in 20 Jahren ein Neubau angesetzt wird.

- [1]Baugebiete, Baulücken bzw. Neubauten können im angemessenen Umfang als zukünftige Entwicklung mit eingerechnet werden. [2]Falls die Prognose eine deutlich rückläufige Bevölkerungsentwicklung erwarten lässt, ist dies in der Planung zu berücksichtigen, z. B. mit einer geringeren Dimensionierung von Anlagenteilen bis hin zur Änderung des Konzepts.

- [1]Den Projektkostenbarwerten von kommunalen Lösungen wird eine pauschale Unschärfe von etwa 10 % zugerechnet; bei Kleinkläranlagen-Lösungen liegt die Unschärfe bei etwa 20 %. [2]Wenn sich die Unschärfebereiche zweier Varianten überschneiden, gelten beide Varianten als vergleichbar wirtschaftlich.

- [1]Das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung ist in der baufachlichen Stellungnahme zu dokumentieren. [2]Hier können auch Auflagen festgesetzt werden, z. B. Ausführung als gefräste/gepflügte Druckleitung anstatt herkömmlicher Verlegung. [3]Wird in diesem Beispiel entgegen der baufachlichen Stellungnahme vom Vorhabensträger die herkömmliche Verlegung gewählt, kann dies zu einer Kürzung der Zuwendungen führen.

Zu Nr. 4.2 – Baubeginn, Baufreigaben

[1]Es gibt keine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nach Teil B RZWas 2025. [2]Die Zustimmung zum Baubeginn erfolgt mit Zuwendungsbescheid, bei Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 ergeht der Zuwendungsbescheid erst nach baufachlicher Prüfung durch das WWA. [3]Die Zustimmung zum Baubeginn bezieht sich nur auf den in den Planunterlagen und – bei Vorhaben nach Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 in der baufachlichen Stellungnahme – definierten Umfang. [4]Darüber hinausgehende Leistungen können erst nach Förderantrag und Erlass eines Folgebescheides förderunschädlich begonnen werden.

[1]Zur Frage, wann eine verbindliche Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags abgegeben und damit ein Bau begonnen ist, gibt es folgende Anmerkungen: [2]Ein Gemeinderatsbeschluss allein hat keine Außenwirkung. [3]Gemeinderatsbeschlüsse werden vom ersten Bürgermeister vollzogen; dieser ist Vertreter der

Gemeinde. [4]Erst wenn der Bürgermeister oder – im Wege der Delegation – die Verwaltung vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides einen Vertrag schließt bzw. auch schon ein Angebot zum Vertragsschluss abgibt, ist das grundsätzlich als ein förderschädlicher vorzeitiger Vorhabenbeginn zu werten.

[1]Bei Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 können Aufträge für einzelne Anlagenteile, die nicht Fördergegenstand sind, förderunschädlich vor Erlass des Zuwendungsbescheids erteilt werden; deren Kosten sind dann aber nicht bei den Ausführungskosten ansetzbar. [2]Erkundungsbohrungen können auch schon vor Erlass des Zuwendungsbescheides zuwendungsunschädlich begonnen werden.

[3]Beim Fördergegenstand Nr. 2.2.4 ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

- Ein Beschluss nach Nr. 8.2 RZWas 2025: „Beschluss des zuständigen Organs des Zuwendungsempfängers, das Vorhaben durchführen zu wollen (zweifach)“ ist Voraussetzung für den Erlass des Zuwendungsbescheides.

- Nach Erlass des Zuwendungsbescheids ist der Beitritt durch Vorlage des Vertrags nachzuweisen, damit die Zuwendung bewilligt werden kann (siehe Nr. 5.1 NBest-Was).

[4]Vorhaben nach Nr. 2.2.5 können vor Erlass des Zuwendungsbescheids beauftragt und umgesetzt sein.

Zu Nr. 4.3 – Satzungsgebiet

Die Pro-Kopf-Belastung ist zum erklärten Stichtag für das jeweilige Satzungsgebiet zu ermitteln.

[1]Das Satzungsgebiet im Sinn der RZWas 2025 entspricht dem räumlichen Geltungsbereich, in dem einheitliche Beiträge und Gebühren erhoben werden. [2]Die Ausgestaltung der Beiträge und Gebühren, z. B. die Erhebung einer gesplitteten Abwassergebühr, spielt hierbei keine Rolle.

Folgende Fälle sind möglich:

a) [1]Der Vorhabenträger betreibt eine technisch selbstständige Einrichtung (z. B. ein Kanalnetz mit einer Kläranlage) und erhebt hierfür Beiträge und Gebühren. [2]In diesem Fall gibt es eine technisch selbstständige Einrichtung und ein Satzungsgebiet im Sinn der RZWas 2025.

b) [1]Der Vorhabenträger erhebt für mehrere technisch selbstständige Einrichtungen einheitliche Beiträge und Gebühren. [2]Dies stellt ein Satzungsgebiet im Sinn der RZWas 2025 dar.

c) [1]Ein Zweckverband betreibt eine technisch selbstständige Einrichtung für mehrere Gemeinden und erhebt hierzu einheitliche Beiträge und Gebühren. [2]Das Zweckverbandsge-

biet ist in diesem Fall das Satzungsgebiet im Sinn der RZWas 2025.

d) Wenn die Satzung der Gemeinde mehrere technisch selbstständige Einrichtungen abdeckt, für die unterschiedlich hohe Beiträge und Gebühren erhoben werden, stellt jedes dieser Gebiete ein Satzungsgebiet im Sinn der RZWas 2025 dar.

Das Satzungsgebiet kann sich innerhalb der Programmlaufzeit ändern, durch Ersterschließung von Siedlungsbereichen, Erschließung von Baugebieten oder Schaffung eines Verbunds.

Zu Nr. 4.3 – Deckungsgleiches Satzungsgebiet

[1]Ein deckungsgleiches Satzungsgebiet ist gegeben, wenn sich das Satzungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgung und das Satzungsgebiet der kommunalen Abwasserentsorgung bei mindestens 75 % der angeschlossenen Einwohner zum Datum-Stichtag überschneiden; dies ist vom Antragsteller nachzuweisen. [2]Der Nachweis der Deckungsgleichheit ist zu erbringen mit einem Lageplan, in dem die Satzungsgebiete und deren Überschneidungsbereiche räumlich dargestellt sind (z. B. mit farblicher Markierung im Lageplan) und einer Angabe des Antragstellers, wie viele Einwohner im Überschneidungsbereich und wie viele Einwohner jeweils außerhalb des Überschneidungsbereichs gemeldet sind. [3]Die nachfolgenden Beispiele 1 bis 3 zeigen schematisch, wie dieser Nachweis zu führen ist.

Ein deckungsgleiches Satzungsgebiet ist außerdem gegeben, wenn mindestens 75 % der Einwohner in Satzungsgebieten liegen, deren PKB in gemeinsamer Betrachtung über der Härtefallschwelle liegt (siehe Beispiel 4).

Beispiel 1:

Mehr als 75 % der Einwohner des WV-Einrichtungsträgers und mehr als 75 % der am AW-Einrichtungsträger angeschlossenen Einwohner liegen im deckungsgleichen Satzungsgebiet; damit ist eine gemeinsame Betrachtung der PKB für WV und auch AW möglich.

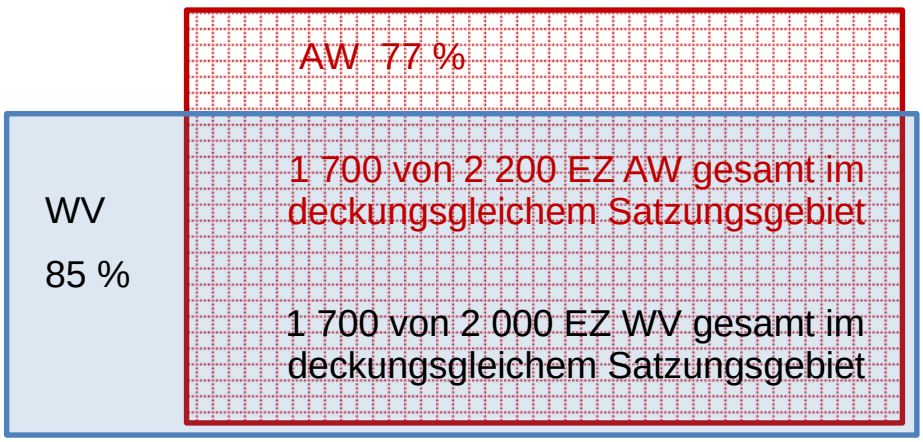

Beispiel 2:

[1]Drei technisch selbstständige AW-Einrichtungen mit einheitlichen Beiträgen und Gebühren (ein Satzungsgebiet im Sinn der RZWas 2025) haben zu über 75 % ein deckungsgleiches Satzungsgebiet mit WV. [2]Für WV und AW ist damit die gemeinsame Betrachtung möglich.

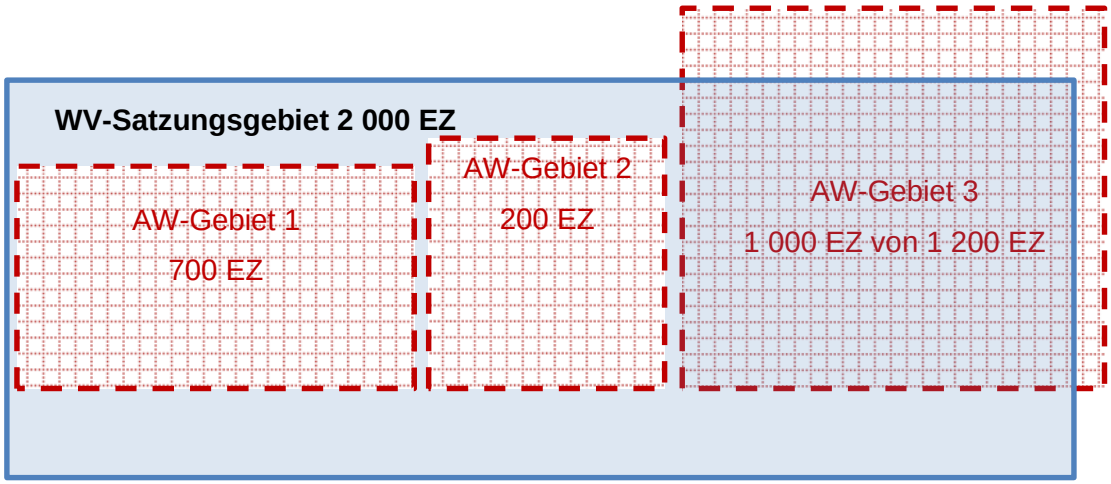

Beispiel 3:

[1]Drei technisch selbstständige AW-Einrichtungen mit unterschiedlichen Beiträgen und Gebühren haben jeweils zu über 75 % ein deckungsgleiches Satzungsgebiet mit WV. [2]Für die drei AW-Satzungsgebiete ist damit jeweils die gemeinsame Betrachtung möglich. [3]Die PKB_{WV} ist über das gesamte WV-Satzungsgebiet für alle drei AW-Satzungsgebiete dieselbe. [4]Die drei PKB_{AW} unterscheiden sich, damit auch die drei PKB_{WV+AW}. [5]Der WV-Vorhabenträger hat jeweils weniger als 75 % Überschneidung mit den drei AW-Gebieten, damit ist für WV keine gemeinsame Betrachtung möglich (außer es liegt ein Sonderfall nach Beispiel 4 vor).

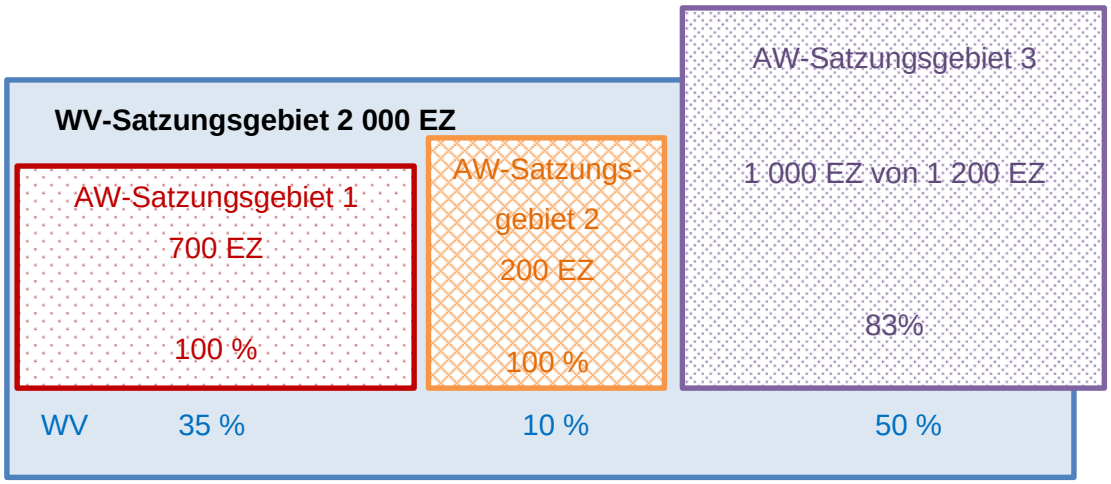

Beispiel 4:

Sonderfall: [1]Die drei AW-Satzungsgebiete 1 bis 3 überschneiden sich mit über 75 % der Einwohner mit dem WV-Satzungsgebiet. [2]Lediglich die zwei AW-Satzungsgebiete 1 und 3 liegen in gemeinsamer Betrachtung WV + AW über der Härtefallschwelle von 4 100 Euro/EZD_{WV+AW}.

[1]Nachdem 75 % der Einwohner in Satzungsgebieten liegen, deren PKB in gemeinsamer Betrachtung über der Härtefallschwelle 1 liegt, ist auch für WV die gemeinsame Betrachtung und die Härtefallförderung eröffnet. [2]Entsprechend müssen zum Erreichen der zweiten Härtefallschwelle 75 % der Einwohner in Satzungsgebieten mit HFS2 liegen. [3]Die PKB_{WV+AW} für den Wasserzweckverband kann dann anteilig aus den drei PKB der AW-Satzungsgebiete berechnet werden (im Beispiel zu 4 905 Euro/EZD). [4]Bei dieser Fallgestaltung bitte Rücksprache mit dem StMUV halten.

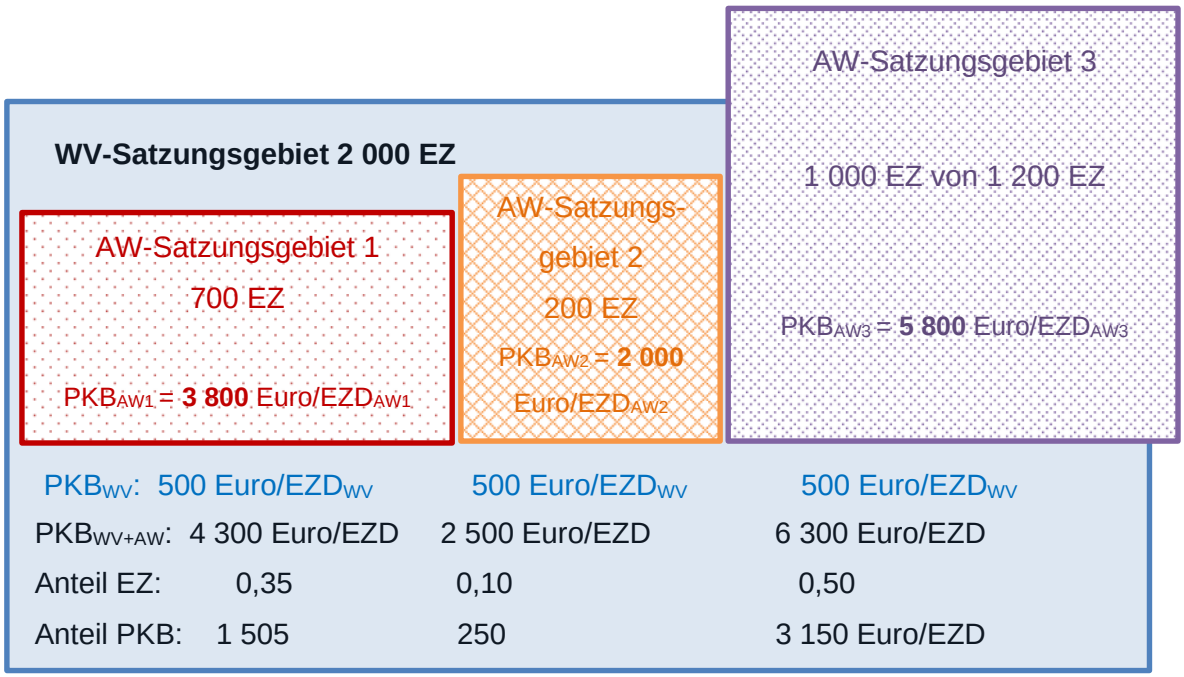

Zu Nr. 4.3 – Getrennte Betrachtung der PKB

[1]Die Härtefallförderung für Vorhaben nach Nrn. 2.2.1 und 2.2.3 wird gewährt, wenn die nach Anlage 2 ermittelte Pro-Kopf-Belastung für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung getrennt oder gemeinsam (bei deckungsgleichem Satzungsgebiet) berechnet die in den Nrn. 4.3.1 oder 4.3.2 genannten Härtefallschwellen überschreitet. [2]Die getrennte Berechnung (WV oder AW) der Pro-Kopf-Belastung ist immer möglich. [3]Wenn der WV-Vorhabenträger mit seiner PKB_{WV} eine der WV-Härtefallschwellen erreicht, kann dieser die Härtefallförderung für sich alleine in Anspruch nehmen. [4]Dies gilt umgekehrt für AW. [5]Bei getrennter Betrachtung des einen Vorhabenträgers kann der andere dennoch in gemeinsamer Betrachtung behandelt werden.

Zu Nr. 4.3 – Gemeinsame Betrachtung der PKB

[1]Bei deckungsgleichem Satzungsgebiet besteht die Möglichkeit, die PKB für WV und AW gemeinsam zu betrachten. [2]In einigen Fällen werden die Vorhabenträger nur in gemeinsamer Betrachtung die Härtefallschwellen erreichen.

[1]Voraussetzung dafür ist, dass die PKB-Daten für WV und AW angegeben sind. [2]Wenn die PKB-Daten des anderen Vorhabenträgers fehlen, kann die gemeinsame Betrachtung nicht angesetzt werden. [3]Maßgeblich ist der Antrag.

[1]Wenn eine der Härtefallschwellen bei gemeinsamer Betrachtung überschritten wird, können sowohl der WV- als auch der AW-Vorhabenträger Zuwendungen erhalten. [2]Die Vorhabenträger WV und AW beantragen getrennt Zuwendungen (ein Vorhaben WV und ein Vorhaben AW).

[1]Wenn die Anlagen 2 der beiden Antragsteller WV und AW nicht übereinstimmen bzw. nicht plausibel sind, sind die beiden Anlagen 2 an die beiden Antragsteller WV und AW zum Abgleich zurückzugeben. [2]Erfolgt kein Abgleich, ist nur die getrennte Betrachtung WV oder AW zulässig.

Bei gemeinsamer Betrachtung des einen Vorhabenträgers kann der andere dennoch in getrennter Betrachtung behandelt werden.

Zu Nr. 4.3 – Prüfung der PKB in Anlage 2

[1]Die Pro-Kopf-Belastung wird nach Anlage 2 RZWas 2025 berechnet. [2]Hierbei gilt der Grundsatz, dass die Anlage 2 vom Antragsteller in eigener Verantwortung erstellt wird. [3]Das Wasserwirtschaftsamt prüft die Angaben des Antragstellers auf Plausibilität, wie nachfolgend erläutert. [4]Eine vertiefte Prüfung oder Bestätigung der Angaben des Vorhabenträgers durch das WWA ist nicht erforderlich.

Einwohner, Demografiefaktor:

- [1]Im Infoportal Wasserwirtschaft stehen in der Tabelle „Abwasser und Wasserversorgung zum Stand 2022 und frühere“ die Zahl der Einwohner, die zum Stichtag 30. Juni 2022 mit Trinkwasser versorgt wurden, in Spalte O dieser Statistiken, die Zahl der an eine Kanalisation angeschlossenen Einwohner in der Spalte AC. [2]Diese Einwohnerzahlen können von denen in den Satzungsgebieten bzw. den Einwohnerangaben in Anlage 2 abweichen.
- [1]Der Demografiefaktor aller bayerischen Gemeinden ist im Infoportal Wasserwirtschaft eingestellt. [2]Sofern der vom Antragsteller mit Anlage 2 erklärte Demografiefaktor von dem aus Infoportal Wasserwirtschaft abweicht, ist der in Infoportal Wasserwirtschaft maßgebend. [3]Im Jahr 2022 zählen die nach Mikrozensus korrigierten Einwohnerzahlen.

- [1]Es zählen die Einwohner mit Erstwohnsitz. [2]Einwohner mit Zweitwohnsitz werden nicht berücksichtigt.
- Wenn der Demografiefaktor kleiner 1,00 ist, wird der Demografiefaktor im Quadrat (^2) genommen, mit folgender Reihenfolge:
  1. Quotient aus EZ2022 / EZ2012 ermitteln,
  2. den Quotienten auf zwei Stellen runden,
  3. prüfen, ob der Wert unter 1 liegt,
  4. wenn ja, dann den Wert ins Quadrat nehmen und nochmals auf zwei Stellen runden.
- Die Bezugsjahre ändern sich, siehe Tabelle unter Nr. 16 im Teil B RZWas 2025.

Tabelle Geplante Sanierungsmaßnahmen:

[1]Die Tabelle „Geplante Sanierungsmaßnahmen in den künftigen Jahren“ auf Seite 1 der Anlage 2 muss nicht in allen Zellen ausgefüllt sein. [2]Die hier beantragten Längen bzw. Leistungen sind Grundlage für die Berechnung der Zuwendungen im Zuwendungsbescheid. [3]Wenn der Antragsteller hier keine Angaben macht, ist die Anlage 2 unvollständig und der Antrag nicht bearbeitbar.

Datum-Stichtag:

Als Stichtag, zu dem die PKB berechnet wird, zählt das Datum, das der Vorhabenträger auf der Seite 2 der Anlage 2 oben erklärt:

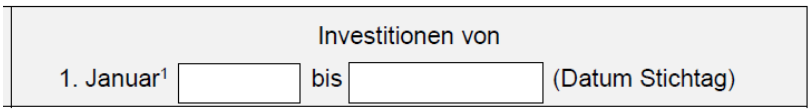

[1]Das Datum des Stichtags kann in der Vergangenheit liegen, frühestens am 1. Januar des aktuellen Kalenderjahres. [2]Das Datum kann jedoch nicht für die Zukunft erklärt werden, da die vorgetragenen Ausgaben bereits kassenwirksam angefallen sein müssen.

Zu Nr. 4.3 – Ermittlung der PKB:

- Siehe Erläuterungen auf Seite 4 der Anlage 2 RZWas 2025
- Danach sind Wartungs- und Reparaturkosten bauliche Unterhaltskosten, wenn z. B. eine Pumpe ausgetauscht wird,
- dagegen sind Fahrzeugkosten, Fahrzeugunterhalt und Kraftstoffe, Kamerabefahrung und Kanalspülung keine baulichen Unterhaltskosten.
- [1]Bei Grunderwerb gehören die reinen Grundstückskosten nicht zu den Investitionskosten, weil es sich um keine baulichen Investitionen handelt. [2]Baunebenkosten, wie Grunderwerbskosten, Vermessung, Dienstbarkeiten usw. können dagegen angesetzt werden, wenn sie im Zusammenhang mit den baulichen Investitionen in Trink- oder Abwasseranlagen

stehen. [3]Die Ausweisung oder qualitative Absicherung eines Wasserschutzgebiets stellt keine bauliche Investition dar.

- Die getätigten Investitionen können mit denen geförderter Anlagen (Leistungsstatistik LEI2 in BayIFS, Ausbaukostenermittlung nach Anlage 4 RZWas 2005/2013) verglichen werden – soweit eine Förderung erfolgte.
- [1]Andere Ansätze, wie z. B. die Hochrechnung oder Kapitalisierung von Beiträgen und Gebühren, oder fiktive Ansätze sind nicht zulässig. [2]Die an Zweckverbände überwiesenen Investitionsumlagen (keine Betriebsumlagen) gehen in die PKB mit ein.
- [1]Erstattete Mehrwertsteuer, Zuwendungen, verrechnete Abwasserabgabe und Beiträge von Straßenbaulastträgern sind – wie in Anlage 2 beschrieben – von den Investitionen abzuziehen, wenn sie kassenwirksam eingegangen sind. [2]Wenn der Zuwendungsempfänger selbst Straßenbaulastträger ist, werden keine Beiträge abgesetzt, vgl. Hinweis zu Nr. 5.3.1.
- [1]Beiträge oder Ergänzungsbeiträge – auch solche auf der Grundlage von Sondervereinbarungen – sind nicht abzusetzen. [2]Die PKB spiegelt diese Belastung aus Beiträgen und Gebühren wider.
- [1]Es zählt bei den Kostenansätzen und Zuwendungen jeweils das Datum der Kassenwirksamkeit, nicht das Datum der Rechnungstellung oder des Bewilligungsbescheids. [2]Wenn z. B. bei Antragstellung im Jahr 2025 von einer Maßnahme zwei von fünf Abschlagszahlungen vor dem 31. Dezember 1998 kassenwirksam wurden, gehen die restlichen drei Abschlagszahlungen nach dem 1. Januar 1998 in die PKB ein; das Vorhaben muss nicht zum 1. Januar 1998 abgeschlossen sein.
- [1]Hat sich – bei Antragstellung im Jahr 2025 – seit 1. Januar 1998 das Satzungsgebiet geändert, so sind die Investitionskosten für das zum Stichtags-Datum bestehende Satzungsgebiet zu ermitteln. [2]Es gehen alle Kosten und Einwohner seit dem 1. Januar 1998 ein, die in dem jetzigen räumlichen Satzungsbereich getätigt worden sind.

  Beispiel:
  - Drei Satzungsgebiete fusionieren im Jahr 2008 zu einem Satzungsgebiet.
  - Die zwischen 1998 und 2008 in den drei Satzungsgebieten getätigten Ausgaben sind nach der Fusion dem neuen Satzungsgebiet zugerechnet.
  - Dazu kommen noch die Ausgaben im Satzungsgebiet nach der Fusion 2008.
  - Es werden auch die Einwohner zusammengerechnet, jeweils zum Stand 30. Juni 2022.

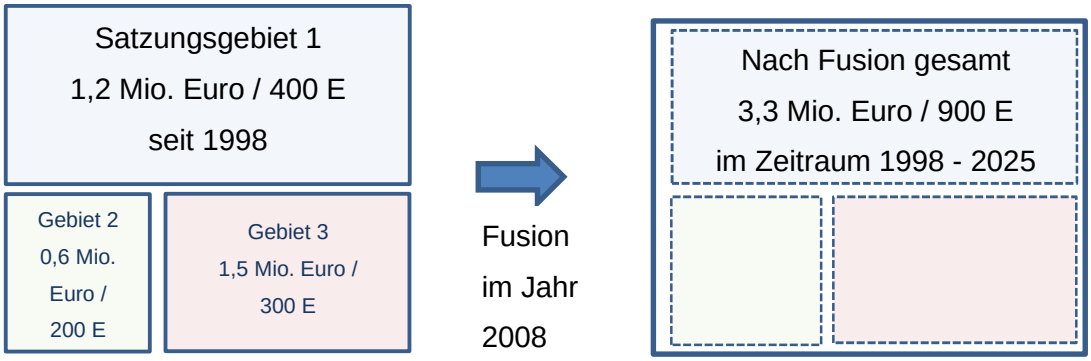

- Wenn beim Bau einer Kanalisation beispielsweise Dorfangehörige mitgeholfen haben, sind die Sätze nach Nr. 5.2.2.2 ansetzbar.
- Eigenregieleistungen, die der Vorhabenträger mit eigenem Personal oder durch Personal einer anderen öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft (andere Gemeinde, Zweckverband) erbringen ließ, sind nicht ansetzbar (siehe auch Hinweis zu Nr. 5.3.4).
- [1]Wenn die Kosten für z. B. die Kanalverlegung bei einem beauftragten Dritten, wie z. B. der BayernGrund kostenwirksam werden, zählt dies nicht genauso, als wenn sie beim Antragsteller (Gemeinde) kassenwirksam werden. [2]Die Kosten müssen beim Antragsteller kassenwirksam angefallen sein.

Zu Nr. 4.3 – Raum mit besonderem Handlungsbedarf

[1]Es ist jeweils die aktuelle Liste (derzeit Stand März 2018) der Landkreise und Gemeinden im Raum mit besonderem Handlungsbedarf heranzuziehen. [2]Die Liste ist abrufbar unter: https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Landesentwicklung/Dokumente/Instrumente/Landesentwicklungsprogramm/Landesentwicklungsprogramm_Bayern_-_Nichtamtliche_Lesefassung_-_Stand_2020/LEP_Stand_2018_Ergaenzendes_Material_-_RmbH1.pdf . [3]Wenn in einem Zweckverbandsgebiet die Mehrheit der Einwohner in RmbH-Gemeinden wohnen, wird der Zweckverband insgesamt dem RmbH zugeordnet.

Zu Nr. 5.2.1 – Zentrale Einrichtungen von Innenzweckverbänden

[1]Ein Innenzweckverband (IZV) ist ein Zweckverband, der für seine Mitgliedsgemeinden zentrale Einrichtungen, wie z. B. einen Hauptsammler und eine Verbandskläranlage, baut und betreibt und die anfallenden Kosten auf die Mitgliedsgemeinden umlegt, die diese Kosten über ihre jeweiligen Beiträge und Gebühren von den Anschlussnehmern erheben. [2]Das gleiche Konstrukt wie bei einem Innenzweckverband liegt vor, wenn ein förderfähiger Träger eine zentrale Einrichtung für angeschlossene Wassergäste oder Abwassergäste betreibt. [3]Nachdem der Innenzweckverband selbst keine Beiträge und Gebühren bei den Endkunden erhebt, ist er für die Förderung nach Teil B RZWas 2025 nicht antragsberechtigt. [4]Eine Förderung der zentralen Einrichtungen ist bei den Mitgliedsgemeinden bzw. Wassergästen/Abwassergästen wie folgt möglich:

[1]Die Mitgliedsgemeinden erfahren durch die Verbandsversammlung von anstehenden Sanierungsprojekten. [2]In den Fällen der Nrn. 2.2.1 und 2.2.3 erhält eine Mitgliedsgemeinde einen Zuwendungsbescheid, wenn sie die Härtefallschwelle erreicht. [3]Für Vorhaben nach Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 ist zusätzlich von einer Mitgliedsgemeinde die Planung der zentralen Einrichtung des IZV dem WWA zur baufachlichen Prüfung vorzulegen. [4]Nach Erlass des Zuwendungsbescheids an die Mitgliedsgemeinde(n) kann mit dem Bau der zentralen Einrichtung begonnen werden. [5]Die Zustimmung zum Baubeginn wird mit dem ersten Zuwendungsbescheid für das gesamte Projekt

ausgesprochen. [6]Nach Umsetzung des Vorhabens legt der IZV die Ausführungskosten auf die Mitgliedsgemeinden (bzw. Wassergäste/Abwassergäste) um; wenn die Mitgliedsgemeinde zahlt, ist das dann der Zeitpunkt der Kassenwirksamkeit bei der Mitgliedsgemeinde. [7]Bei Vorhaben nach Nr. 2.2.3 bemisst sich dann der Kostenrichtwert nach der Einwohnerzahl der jeweiligen antragstellenden Mitgliedsgemeinde (nicht des Zweckverbands) und den auf diese Mitgliedsgemeinde entfallenen Ausführungskosten der zentralen Einrichtung. [8]Das WWA prüft den Umlageschlüssel auf Plausibilität, kann aber auch einen eigenen Schlüssel festsetzen. [9]Siehe auch Nr. 13 RZWas 2025: [10]Das WWA entscheidet als Bewilligungsbehörde über die Förderhöhe oder die Zuwendungsfähigkeit einer Aufwendung.

Beispiel:

Gemeinde	PKB_{AW}	Förd.	Einwohner EZ	EZ-Anteil in %	Kostenumlage €	KRW €
A	4 500	ja	9 870	49	1 502 029,73	1 051 420,81
B	3 600	ja	2 433	12	370 257,18	259 180,02
C	2 300	nein	4 550	22	692 425,05	-
D	3 200	nein	3 450	17	525 025,59	-
Summe			20 303	100	3 089 737,54	1 310 600,83

Zu Nr. 5.2.4 – Architekten- und Ingenieurleistungen

[1]Architekten- und Ingenieurleistungen sind nicht aus den Pauschalen nach Nrn. 5.4.1 – 5.4.5 herauszurechnen, wenn der Vorhabenträger eine oder mehrere der HOAI-Leistungsphasen 3 bis 6 oder 8 ganz oder teilweise durch eigenes Personal oder durch Personal einer anderen kommunalen Körperschaft oder Dritte unentgeltlich erbringen lässt. [2]Die Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen gehen in die Ausführungskosten ein (keine Pauschale).

[1]Seit 2012 stand in allen Zuwendungsbescheiden der missverständliche Satz, dass Leistungen, die nach Nr. 4.2 RZWas zuwendungsunschädlich vor Erlass des Zuwendungsbescheides vereinbart oder bezahlt wurden, grundsätzlich zuwendungsfähig sind. [2]Der Satz wurde in den Musterbescheiden dahingehend geändert, dass eine Auftragsvergabe für Planungsleistungen vor dem Zuwendungsbescheid nicht förderschädlich ist. [3]Für die Härtefallförderung zählt die Kassenwirksamkeit: [4]Vor dem Stichtag gezahlte Planungsleistungen gehen in die PKB ein, nach dem Datum des Zuwendungsbescheids in die Ausführungskosten.

Zu Nr. 5.3.1– Beiträge Dritter

[1]Als Beiträge Dritter sind Beteiligungen von Straßenbaulastträgern zur Straßenentwässerung von den zuwendungsfähigen Ausführungskosten abzuziehen. [2]Bei der Erneuerung der Straßenentwässerung von Grund auf wird nach § 3 Abs. 3 ODR ein neuer Beitrag der Straßenbaulastträger fällig, der dann auch abzuziehen ist, auch wenn ihn der Vorhabenträger nicht einfordert. [3]Wenn der Zuwendungsempfänger selbst Straßenbaulastträger ist, werden keine Beiträge abgesetzt. [4]Dies gilt auch dann, wenn es sich beim Zuwendungsempfänger um einen Zweckverband handelt, der für die Mitgliedsgemeinden, die Straßenbaulastträger sind, die Abwasserentsorgung übernimmt. [5]Ein Anschlussentgelt eines anschließenden Vorhabenträgers ist kein Beitrag Dritter.

Zu Nr. 5.3.2 – Grundstücke

[1]Alle Kosten rund um Wert, Erwerb (Vermessung, Wertermittlung, Gerichtskosten, Notargebühren, Maklerprovision, Grunderwerbsteuer), Freimachen der Grundstücke (= Kosten für Abfindungen und Löschung von dinglichen Rechten) einschließlich Dienstbarkeiten oder Benutzungsentschädigungen (auch für naturschutzrechtlichen Ausgleich) bei teil- oder zeitweiser Benutzung der Grundstücke sind nicht zuwendungsfähig. [2]Die Kosten für das Herrichten der Grundstücke (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren, Altlastenbeseitigung) sind dagegen zuwendungsfähig.

Zu Nr. 5.3.4 – Eigenregieleistungen

[1]Eigenregieleistungen sind weder bei den Investitionen zur Berechnung der PKB, noch bei den Ausführungskosten der Nrn. 5.4.1 bis 5.4.5 ansetzbar. [2]Die Pauschalen nach den Nrn. 5.4.1 bis 5.4.5 werden dagegen auch im Falle von Eigenregieleistungen in voller Höhe gewährt; ggf. greift dann die max. Förderung von 70 bzw. 90 %.

[1]Eigenregieleistungen sind Leistungen, die der Vorhabenträger durch Personal einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft (Gemeinde, Zweckverband) erbringen lässt. [2]Beispiele hierfür wären die Planung eines Abwasservorhabens durch die eigene städtische Planungsabteilung oder der Bau einer Wasserleitung durch den gemeindlichen Bauhof. [3]Davon abzugrenzen sind Leistungen anderer Organisationen mit anderem Personalkörper. [4]Wenn z. B. im Zuge eines Kanalbaus durch einen Abwasserzweckverband Wasserleitungen durch die Stadtwerke umgelegt werden und die Stadtwerke diese Ausgaben dem Zweckverband in Rechnung stellen, handelt es sich nicht um Eigenregieleistungen. [5]Von der Gebietskörperschaft beschaffte Baumaterialien und Aufwendungen für gemeindeeigene Gerätschaften fallen nicht unter den Begriff der Eigenregieleistungen.

Zu Nr. 5.3.7– Betriebskosten

Kosten, die im Rahmen der Bauabnahme anfallen, z. B. der Kamerabefahrung, sind zuwendungsfähig.

Zu Nr. 5.3.9 – Anschlussleitungen und -kanäle

[1]Stehen Anschlussleitungen und -kanäle in öffentlicher Trägerschaft, sind sie zuwendungsfähig; dies gilt nicht, wenn der Aufwand für Grundstücksanschlüsse gemäß Beitrags- und Gebührensatzung (siehe z.B. § 8 Abs. 1 Muster-BGS-WAS) zu erstatten ist. [2]Hierbei gibt es für Anschlussleitungen und -kanäle folgende Fallgestaltungen:

Anliegerregie	**Kommunalregie bis Grundstücksgrenze**	**Kommunalregie bis Revisionsschacht**
Anschlusskanal in gesamter Länge nicht förderfähig	Anschlusskanal bis Grundstücksgrenze förderfähig	Anschlusskanal bis Revisionsschacht förderfähig
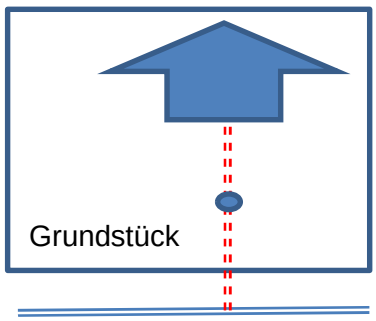	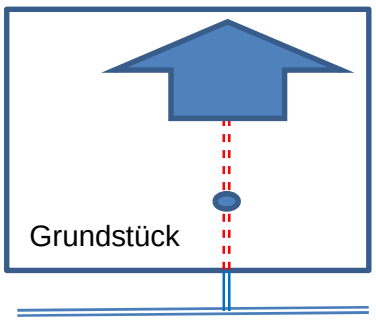	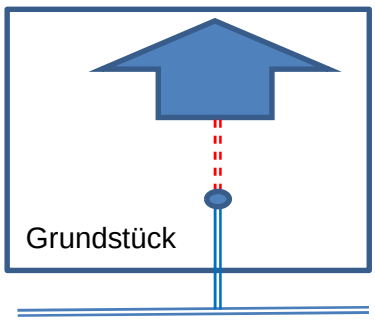

Legende:
- öffentlicher zuwendungsfähiger Sammel- oder Anschlusskanal
- privater nichtzuwendungsfähiger Anschlusskanal
- Revisionsschacht

[1]Bei Druck- und Unterdrucksystemen ist der Anschlusskanal bis zum Schacht und einschließlich des Schachts mit der Pumpe / der Ventileinheit zuwendungsfähig. [2]Der Neubau öffentlicher Anschlusskanäle bei Umbau Misch- in Trennsystem wird mit der Erneuerungspauschale gefördert. [3]Erforderlich werdende Umbindungskosten (Wasser, Strom usw.) gehen in die Ausführungskosten ein.

Zu den Nrn. 5.4.1 bis 5.4.5 – Höhe der Zuwendung

[1]Alle Förderpauschalen sind Nettobeträge. [2]Vorhabenträger, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, erhalten auf die Förderpauschalen und auf die Maximalbeträge 19 % Mehrwertsteuer zugerechnet. [3]Z. B. beträgt der Maximalbetrag für Vorhaben nach Nr. 2.2.3 netto 3,0 Mio. Euro und brutto 3,57 Mio. Euro.

Zu Nr. 5.4.1 – Höhe der Zuwendung

[1]Bei Verlegung einer Wasserleitung und eines Abwasserkanals – auch bei Mitverlegung von Gas- oder Breitbandleitungen – im selben offenen Rohrgraben werden beide Pauschalen in voller Höhe gewährt. [2]Wenn die zuwendungsfähigen Wasserleitungslängen/Kanallängen nicht direkt den einzelnen Baulosen bzw. Abschlagszahlungen zugeordnet werden können, soll das WWA nach Beteiligung des Vorhabenträgers einen Schlüssel festlegen, welche zuwendungsfähigen Ausführungskosten auf die Wasserleitung und welche auf den Abwasserkanal entfallen.

Bei Umbau eines Mischsystems in ein Trennsystem gibt es zwei Möglichkeiten:

1. [1]Der bestehende Mischwasserkanal wird renoviert und ein neuer Schmutzwasserkanal verlegt, dann gibt es ab Erreichen der ersten Härtefallschwelle 150 Euro/m (netto) für die Renovierung des bestehenden und künftigen Niederschlagswasserkanals und 300 Euro/m (netto) für den erstmaligen Bau des neuen Schmutzwasserkanals, minimal 40 %, maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten. [2]Ab Erreichen der HFS 2 gibt es 225 und 450 Euro/m (netto), mindestens 70 % und maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten.
2. [1]Der bestehende Mischwasserkanal wird nicht weitergenutzt und dafür ein neuer Schmutz- und ein neuer Niederschlagswasserkanal verlegt, dann gibt es ab Erreichen der ersten Härtefallschwelle jeweils 300 Euro/m (netto) für die Erneuerung des bestehenden Kanals und 300 Euro/m (netto) für den erstmaligen Bau des zweiten Kanals. [2]Ab HFS2 gibt es jeweils 450 Euro/m (netto).

Wenn vorhandene Oberflächenwasserkanäle bzw. „Bürgermeisterkanäle“ durch neue Kanäle ersetzt werden, gibt es hierfür die Erneuerungspauschale von 300 bzw. 450 Euro/m (netto).

[1]Es kann maximal die Sanierung von zwei Kanälen, einer für Schmutzwasser und einer für Niederschlagswasser, gefördert werden. [2]Bei Umbau eines Mischsystems in ein Trennsystem mit Druck- oder Unterdruckentwässerung sind die Pumpen bzw. die Vakuumstation durch die Pauschalen abgedeckt; die Ausführungskosten gehen in die Min.-/Max.-Rechnung ein.

Zu Nr. 5.4.2 – Höhe der Zuwendung

[1]Verbundkanäle, die das Abwasser von aufgelassenen Kläranlagen und zusätzlich das Abwasser von bereits angeschlossenen Gebieten abführen, sind nur für den Anteil der aufgelassenen Kläranlage förderfähig. [2]Es ist vom WWA nach Beteiligung des Vorhabenträgers ein Schlüssel für den förderfähigen Anteil (z. B. nach Einwohner, Einwohnerwert oder Abflussmenge) festzulegen.

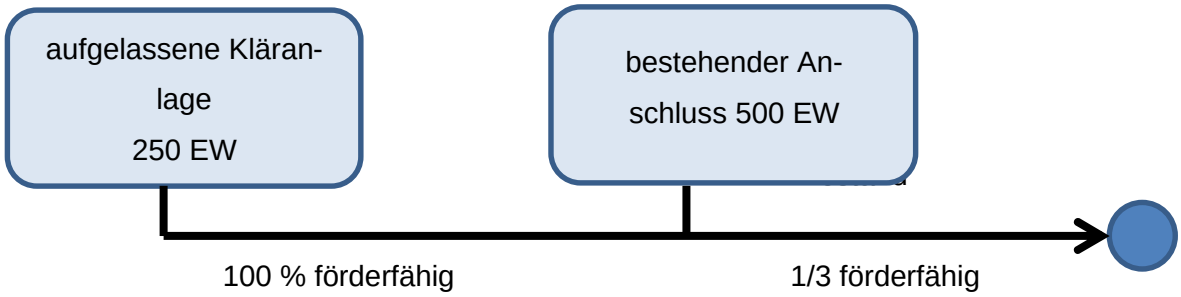

Zur Ermittlung der förderfähigen Leitungs- bzw. Kanallängen werden die einzelnen Haltungslängen und öffentlichen Anschlussleitungen/Anschlusskanäle in Zentimeter aufaddiert und zum Schluss kaufmännisch auf ganze Meter gerundet.

Zu den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 – Ausführungskosten

[1]In die zuwendungsfähigen Ausführungskosten gehen alle Ausgaben ein, die für die Durchführung des Vorhabens unabdingbar erforderlich sind, d. h. Planungskosten, Baunebenkosten (Ausnahmen siehe Nr. 5.3), Baukosten und die Kosten der Bauabnahme. [2]Wenn aus den beantragten Längen eine Position herausgestrichen wird, sind die anderen Positionen nicht anteilig zu kürzen. [3]Das WWA kann zusätzliche Auflagen und Bedingungen in den Zuwendungsbescheid aufnehmen bzw. Teile des Vorhabens von der Förderung ausschließen. [4]In der baufachlichen Stellungnahme ist die Sparsamkeit des Vorhabens zu bestätigen. Wenn andere Leitungen/Kanäle gebaut werden als beantragt (im Vergleich des Lageplans der Antragstellung zum Bestandslageplan), sind diese Umplanungen gemäß ANBest-P anzuzeigen. Nicht angezeigte Änderungen können zu einem teilweise Widerruf der Zuwendung (für den nicht angezeigten Anteil) führen.

Beispiele:

- Wenn z. B. ein Rohr mit größerem Durchmesser als im Bestand eingebaut wird, gehen die Kosten zu 100 % in die Ausführungskosten ein.
- Die Kosten der Straßenwiederherstellung usw. gehen nur mit ihrem durch die Baumaßnahme bedingten Anteil in die Ausführungskosten ein.
- Wenn mehr Längen saniert werden als im Bestand vorhanden sind, werden die Ausführungskosten anteilig heruntergerechnet, allerdings nicht bezogen auf einzelne Haltungen oder Zeiträume, sondern immer bezogen auf die Summen der Gesamtmaßnahme.

- Im nachfolgenden Beispiel wird jedes Jahr eine Verwendungsbestätigung mit den übers Jahr hinzu gekommenen sanierten Längen und Ausführungskosten erstellt:

Jahr	Bestandslänge [m]	Neue Länge [m]	zwf. Gesamtkosten	Anteilige Kosten
2025	1.400	1 550	2 100 000 €	
	350	300	70 000 €	
	720	785	810 000 €	
∑ 2025	2.470	2.635	2.980.000	2.793.397
2026	53	65	40 000 €	
	700	650	460 000 €	
	120	125	95 000 €	
∑ 2026	3.343	3.475	3.575.000	3.439.201
2027	460	590	910 000 €	
	210	190	375 000 €	
	65	60	165 000 €	
∑ 2027	4.078	4.315	5.025.000	4.749.003

Zu Nr. 5.4.1 – Minimal- und Maximalförderung

Beispiel für Minimal-/ Maximalförderung:

- Erneuerung von 1 000 Meter bestehendem Kanal multipliziert mit der Netto-Pauschale von 300 Euro/Meter plus 19 % MWSt ergibt eine Zuwendung von 357 000 Euro.
- Bei zuwendungsfähigen Ausführungskosten von mehr als 892 500 Euro werden mindestens 40 % als Zuwendung gewährt.
- Betragen die zuwendungsfähigen Ausführungskosten weniger als (357 000/0,9 =) 396 666,67 Euro, werden maximal 90 % davon als Zuwendung gewährt.

[1]Die Berechnung der Minimal- und Maximalförderung wird bezogen auf den Gesamtumfang des Vorhabens durchgeführt. [2]Im nachfolgenden Beispiel wird eine Kanalerneuerung über drei Jahre durchgeführt und werden jährlich Zuwendungen über Verwendungsbestätigungen (VB) abgerufen. [3]Die Förderpauschale beträgt brutto 357 Euro/Meter oberhalb der Härtefallschwelle 1:

Jahr	Meter Kanal	Länge mal Pauschale (brutto)	Kosten (brutto)	Berechnung Zuwendung	Zuwendung gesamt	Zuwendung pro Jahr/VB
Neu 2025	200		60 000 Euro			
VB 2025	200	71 400 Euro	60 000 Euro	Max. 90 %	54 000 Euro	54 000 Euro
Neu 2026	500		400 000 Euro			
VB 2026	700	249 900 Euro	460 000 Euro	357 Euro/m	249 900 Euro	195 900 Euro

Jahr	Meter Kanal	Länge mal Pauschale (brutto)	Kosten (brutto)	Berechnung Zuwendung	Zuwendung gesamt	Zuwendung pro Jahr/VB
Neu 2027	300		450 000 Euro			
VB 2027	1 000	357 000 Euro	910 000 Euro	Mind. 40 %	364 000 Euro	114 100 Euro

In diesem Beispiel errechnen sich die Zuwendungen am Ende zu 364 000 Euro, wobei in den Jahren 2026 und 2027 jeweils die Summen der Vorjahre mit zu berücksichtigen sind.

Zur Nr. 5.4.3 – Höhe der Zuwendung

[1]Die Pauschale der Nr. 5.4.3 wird in voller Höhe gewährt, auch wenn der Bau nicht fertig gestellt ist. [2]Für die Pauschale nach Nr. 5.4.3 sind alle Einwohner im Satzungsgebiet anzusetzen, nicht nur die Anzahl, die am zu sanierenden Anlagenteil angeschlossen ist. [3]Die Pauschale wird bei z. B. fünf zu sanierenden Pumpwerken nur einmalig im 4-Jahres-Zeitraum gewährt; die Ausführungskosten der fünf Pumpen können aber zusammenaddiert werden. [4]Wenn für eine Kläranlage oder ein Regenbecken ein neuer Ableitkanal erstellt wird, geht dieser mit seinen Ausführungskosten in die 70 %-Deckelung mit ein, es gibt dafür keine extra Pauschalen nach Nr. 5.4.1 oder 5.4.2.

[1]Wenn sich das Satzungsgebiet seit 2016 durch Zusammenlegung vergrößert hat, zählen die zusammengelegten Einwohner zum Stand 30. Juni 2022 im Antragsjahr 2025 für die Ermittlung der Pauschale, siehe auch Hinweis zu Fusionen unter Nr. 4.3. [2]Wenn mehrere Gemeinden sich über eine Zweckvereinbarung einen Hochbehälter oder eine Kläranlage teilen, muss jede Gemeinde für ihren Anteil eine Förderung beantragen.[3]Die Ausführungskosten sind nach einem vom WWA nach Beteiligung des Vorhabenträgers festgelegten Schlüssel aufzuteilen (z. B. nach Einwohner, Einwohnerwert oder Menge).

Beispiel für Kläranlagensanierung:

[1]Es sind 1 500 Einwohner an eine Kläranlage mit einer Ausbaugröße von 2 000 EW angeschlossen. [2]Nach Zuwendungsbescheid und Auftragsvergabe wurden 400 000 Euro (netto) in die Sanierung der Kläranlage investiert. [3]Berechnung:

- 1 500 EZ x 250 Euro/EZ = 375 000 Euro
- 400 000 Euro x 0,7 = 280 000 Euro

[4]Es zählt der niedrigste der zwei Beträge, also 280 000 Euro. [5]Dazu kommen noch 19 % MWSt.

[1]Die Förderpauschale nach Nr. 5.4.3 wird im 4-Jahres-Zeitraum einmalig gewährt. [2]Der Abruf kann aber jährlich erfolgen. Beispiel:

- Die Förderpauschale Nr. 5.4.3 mit 250 Euro/EZ ergibt für 1 000 EZ eine Zuwendung von 250 000 Euro (netto); maximal werden 70 % der Ausführungskosten gefördert.
- Im ersten Jahr werden 150 000 Euro (netto) verbaut, mal 70 % ergibt das einen Mittelabruf über Verwendungsbestätigung von 105 000 Euro (netto).
- Im zweiten Jahr werden weitere 150 000 Euro (netto) verbaut, das ergibt einen Mittelabruf von weiteren 105 000 Euro (netto), aufsummiert 210 000 Euro (netto).
- Im dritten Jahr werden nochmal 150 000 Euro (netto) verbaut, es können aber nur noch 40 000 Euro (= 250 000 - 210 000 Euro) abgerufen werden.

Zu Nrn. 5.4.4 und 5.4.5 – Höhe der Zuwendung

[1]Bei gemeinsamer Betriebsführung nach Nr. 2.2.4 und Sanierungs- und Strukturkonzepten nach Nr. 2.2.5 wird die Zuwendung pro Gemeinde auf 50 000 Euro begrenzt; bei z. B. vier betrachteten Gemeinden wären maximal 200 000 Euro an Zuwendungen möglich. [2]Vorhaben nach Nr. 2.2.5 können zwar vor Erlass des Zuwendungsbescheids beauftragt und umgesetzt sein, förderfähig sind nur die nach Erlass des Zuwendungsbescheides innerhalb von 4 Jahren kassenwirksam für das Konzept anfallenden Ausführungskosten. [3]Bei Vorhaben nach Nr. 2.2.4 gibt es keine Ausführungskosten

Zu Nr. 5.5 – Förderausschluss, Doppelförderung

[1]Anlagen, die nach früheren RZWas gefördert wurden, sind nicht von der Härtefallförderung ausgeschlossen. [2]Wenn mit dem Bau von Verbundkanälen Anwesen angeschlossen werden, deren Kleinkläranlagen RZKKA-gefördert wurden, führt dies nicht zum Förderausschluss.

[1]Der Vorhabenträger muss mit seinem Förderantrag im Muster 1a zu Art. 44 BayHO erklären, ob Förderungen anderer Fördergeber in Anspruch genommen werden, und bekommt im Zuwendungsbescheid die Auflage, Förderungen anderer Zuwendungsgeber anzuzeigen. [2]Wenn ein Vorhabenträger die Förderung nach RZWas 2025 und nach anderen Förderrichtlinien (z. B. Kommunalrichtlinie des BMU oder Förderungen des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)) für dieselbe Anlage nutzt, führt das nicht zum Förderausschluss. [3]Die Anlagenteile sind nach Möglichkeit zwischen den Förderungen „aufzuteilen“. [4]Im nachfolgenden Beispiel wird z. B. der Schlammteil nach Kommunalrichtlinie gefördert, der Rest nach Nr. 2.2.3 RZWas 2025:

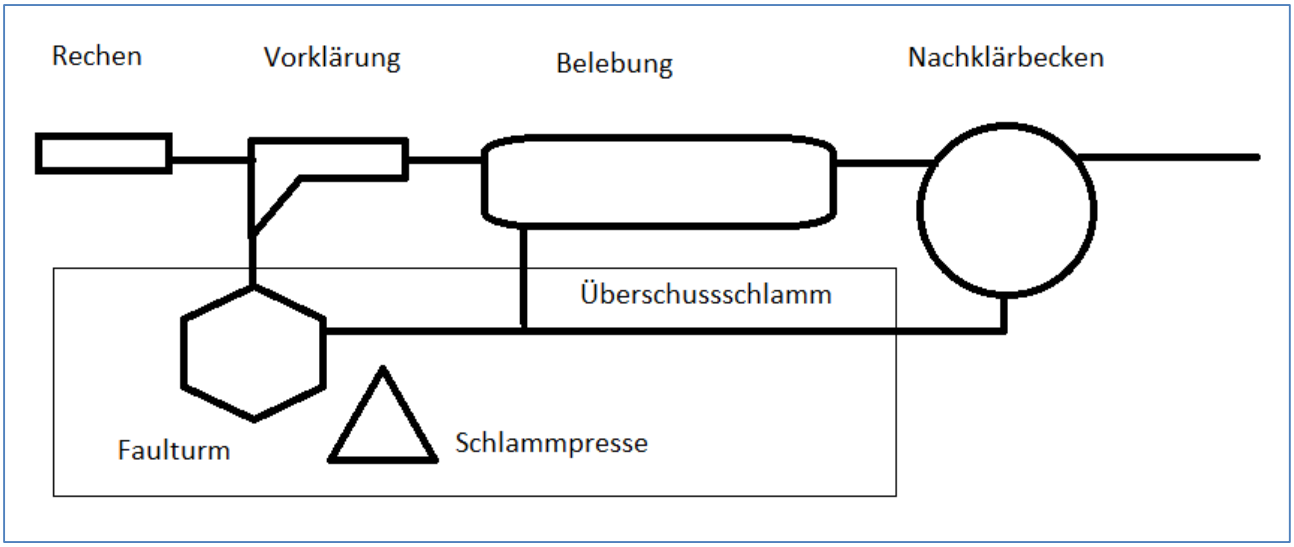

[1]Ist die Aufteilung nicht möglich, sind die Zuwendungen des zweiten Zuwendungsgebers beim Vorhaben nach Nr. 2.2.3 RZWas 2025 nach Nr. 2.1 ANBest-P von den Ausführungskosten in Abzug zu bringen. [2]Kreditprogramme (KfW, LfA) sind nicht in Abzug zu bringen.

[1]Wenn für eine Abwasseranlage eine Förderung nach Nr. 2.2.3 und Teil C RZWas 2025 (z. B. für P-Fällung) beantragt wird, sind die Kosten zwischen den beiden Fördergegenständen aufzuteilen. [2]Eine Verrechnung von Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 AbwAG wäre dann beim zugehörigen Vorhaben bei den zuwendungsfähigen Kosten in Abzug zu bringen; eine Verrechnung für Phosphor dann beim Teil C-Vorhaben.

[1]Bei Vorhaben nach Nr. 2.2.4 muss sich der Vorhabenträger entscheiden, ob er die Förderung nach den Richtlinie für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 3. Dezember 2018, Az. B3-1440-4-53, AllMBl. S. 1231) oder nach Nr. 2.2.4 RZWas 2025 in Anspruch nehmen möchte.

Die Mittel des kommunalen Investitionsbudgets werden als Finanzzuweisungen gewährt und gelten hinsichtlich anderer staatlicher Förderungen, wie z. B. der RZWas, als Eigenmittel der Kommunen (Art. 12a Abs. 1 Satz 2 BayFAG-E).

Zu Nrn. 7 und 8 – Anmeldung von Vorhaben zur Aufnahme in ein Förderprogramm, Zuwendungsantrag

[1]Es können nur baureife Vorhaben mit Antragsunterlagen nach Nr. 8 beim zuständigen WWA zur Aufnahme in ein Förderprogramm angemeldet werden. [2]Baureife bedeutet, dass die erforderlichen planerischen Vorarbeiten durchgeführt wurden und die nötigen Beschlüsse des Vorhabensträgers

sowie die dinglichen Sicherungen vorliegen bzw. der Erwerb von Grundstücken abgeschlossen ist und die erforderlichen öffentlichen rechtlichen Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Ausnahmegenehmigungen usw. vorliegen bzw. mit der Erteilung fest zu rechnen ist.

[1]Der Zuwendungsantrag ist beim zuständigen WWA schriftlich oder mit einfacher elektronischer Kommunikation via E-Mail einzureichen. [2]Eine (Original-)Unterschrift bei der Antragstellung (einschließlich Auszahlungsantrag und Verwendungsbestätigung) ist entbehrlich.

Zu Nr. 9 – Zuwendungsbescheid

[1]Im Zuwendungsbescheid wird wiedergegeben, welche Leistungen und Gesamtkosten der Antragsteller mit dem Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO und der Anlage 2 für die nächsten 4 Jahre beantragt hat, z. B. „Erneuerung von 1 000 m Kanal“ zu Gesamtkosten von „500.000 Euro“. [2]Damit ist ein Zuwendungsbedarf nach Förderpauschalen verbunden, in diesem Beispiel 357 000 Euro (brutto). [3]Als Nebenbestimmung wird verlangt, dass Mehrkosten von mehr als 10 % anzuzeigen sind. [4]Wenn Kostensteigerungen von mehr als 10 % bei unverändertem Förderumfang angezeigt werden, können diese mit Vorlage der Verwendungsbestätigung gefördert werden. [5]Mehrleistungen sind nicht förderfähig, auch wenn sie angezeigt wurden. [6]Wenn der Zuwendungsbescheid z. B. die Sanierung des Ortsteil A beinhaltet, kann stattdessen Ortsteil B gefördert werden, wenn dies gemäß ANBest-P vorher angezeigt wurde. [7]In der Laufzeit des Zuwendungsbescheides kann kein Wechsel von Härtefallstufe 1 auf 2 verbeschieden werden. [9]Die Härtefallstufe 2 muss bereits bei Erlass des Zuwendungs- bzw. Folgebescheides erreicht sein.

[1]Der Zuwendungsbescheid ergeht bei Vorhaben nach Nrn. 2.2.1 und 2.2.3, wenn die Härtefallschwelle im aktuellen Kalenderjahr überschritten ist und noch kein Auftrag – Ausnahmen siehe Nr. 4.2 Satz 3 – vergeben wurde. [2]Für Vorhaben nach Nr. 2.2.2 und 2.2.3 ist vor Erlass des Zuwendungsbescheides eine baufachliche Prüfung durchzuführen. [3]Vorhaben nach Nr. 2.2.5 sind ab Erlass des Zuwendungsbescheids förderfähig.

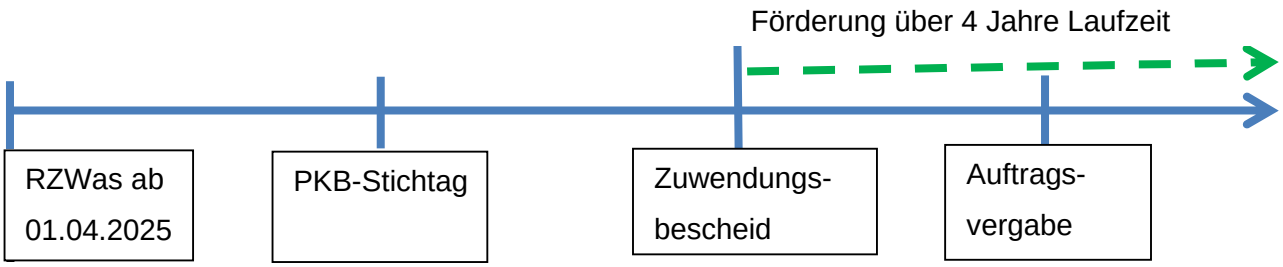

[1]Mit dem Zuwendungsbescheid wird die Zustimmung zum Baubeginn gegeben. [2]Es gehen nur Ausgaben in die Zuwendungsberechnung ein, die innerhalb des Bewilligungszeitraums kassenwirksam werden, nicht seit Erreichen der Härtefallschwelle. [3]Ein einmal mit Zuwendungsbescheid

nach RZWas 2021 oder RZWas 2025 gefördertes Vorhaben nach Nrn. 2.2.2 bis 2.2.5 kann kein zweites Mal mit einem neuen Zuwendungsbescheid gefördert werden. [4]Dabei spielt es keine Rolle, ob das Vorhaben begonnen wurde oder nicht. [5]Es spielt auch keine Rolle, ob für den Zuwendungsbescheid Zuwendungen abgerufen oder ausgezahlt wurden.

[1]Der Zuwendungsbescheid kann mit einfacher elektronischer Kommunikation via E-Mail zugestellt werden, wenn der Antragsteller im Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO sein Einverständnis zur einfachen elektronischen Kommunikation via E-Mail (inklusive der Übermittlung von Bescheiden) erteilt hat. [2]Eine (Original-)Unterschrift auf dem Zuwendungsbescheid ist entbehrlich.

Zu Nr. 9 – Folgebescheid

[1]Innerhalb der vier Jahre Bewilligungszeitraum eines Zuwendungsbescheides (Ausgangsbescheid) kann für den betroffenen Fördergegenstand einmalig ein weiterer Zuwendungsbescheid (Folgebescheid) mit weiteren 4 Jahren Bewilligungszeitraum erlassen werden, wenn das im Ausgangsbescheid geförderte Vorhaben fertig gestellt und mit Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 abgerechnet ist. [2]Die Pauschalen nach Nr. 5.4.3 – 5.4.5 bzw. Maximalbeträge nach Nr. 5.4.1 – 5.4.5 werden für einen Folgebescheid des jeweiligen Fördergegenstands nur insoweit gewährt, als sie noch nicht bereits durch den Ausgangsbescheid aufgebraucht sind. [3]Fertig gestellt ist ein im Ausgangsbescheid gefördertes Vorhaben, wenn der Zuwendungszweck, z. B. Kanalsanierung im Ortsteil A, erfüllt ist und keine weiteren Arbeiten oder Ausgaben anfallen. [4]Die im Zuwendungsantrag bzw. Zuwendungsbescheid nach RZWas 2021 oder RZWas 2025 definierten Vorhaben nach Nrn. 2.2.2 bis 2.2.5 können nur einmalig gefördert werden. [5]Wenn also z. B. ein Regenbecken nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums des Ausgangsbescheids verwirklicht werden konnte, kann dafür im Folgebescheid keine Förderung mehr erfolgen. [6]Der Folgebescheid kann mit Härtefallstufe 2 erlassen werden, wenn mit aktueller Anlage 2 das Erreichen der HFS2 nachgewiesen ist.

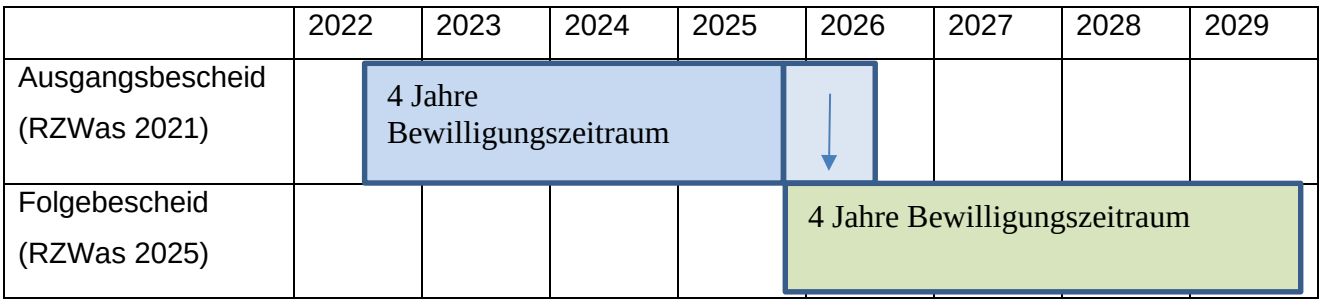

Beispiel 1:

[1]Eine Stadt hat 6.000 Einwohner und könnte mit der Pauschale von 250 Euro/EZ maximal bis zu 1,5 Mio. Euro für den Fördergegenstand Nr. 2.2.3 erhalten. [2]Im Ausgangsbescheid wurde die Sanierung eines Hochbehälters gefördert; diese Maßnahme hat nach Abschluss aller Arbeiten 1,43

Mio. Euro gekostet, dafür erhält die Stadt 1,0 Mio. Euro (70 % von 1,43 Mio. Euro) an Zuwendungen. [3]Nach Pauschale sind maximal 1,5 Mio. Euro an Zuwendungen möglich, über den Ausgangsbescheid wurden 1,0 Mio. Euro an Zuwendungen abgerufen, im Folgebescheid können der Stadt damit maximal 0,5 Mio. Euro an Zuwendungen für weitere 4 Jahre Bewilligungszeitraum in Aussicht gestellt werden. [4]Die Stadt könnte in diesen vier Jahren ein weiteres Projekt nach Nr. 2.2.3 verwirklichen.

Beispiel 2:
[1]Eine Stadt hat 15.000 Einwohner und hat 3,43 Mio. Euro an zwf. Ausführungskosten für die Hochbehältersanierung verbaut. [2]Eine Förderung von 70 % für 3,43 Mio. Euro ergibt 2,4 Mio. Euro an Zuwendungen. [3]Über den Ausgangsbescheid nach Nr. 2.2.3 wurden 2,4 Mio. Euro an Zuwendungen abgerufen. [4]Maximalbetrag für den Fördergegenstand Nr. 2.2.3 sind 3 Mio. Euro. [5]Die Stadt kann über den Folgebescheid damit maximal 0,6 Mio. Euro an Zuwendungen für weitere 4 Jahre Bewilligungszeitraum erhalten.

Beispiel 3:
[1]Im Ausgangsbescheid wurde die Sanierung von 1 000 Meter Wasserleitung im Ortsteil A nach Nr. 2.2.1 (HFS1) gefördert. [2]Innerhalb von zwei Jahren konnte die Sanierung im Ortsteil A abgeschlossen und die zugehörige VB vorgelegt werden. [3]Der Maximalbetrag von 5 Mio. Euro nach Nr. 5.4.1 im Teil B RZWas 2025 wird auch unter Berücksichtigung der Min/Max-Regel nicht ausgeschöpft. [4]Dann kann im Anschluss ein Folgebescheid für die Sanierung von 2 000 Meter Wasserleitung im Ortsteil B erlassen werden.

Zu Nr. 10 – Bewilligung und Nr. 12 Verwendungsbestätigung (VB)

[1]Ein Vorhabenträger kann jährlich Zuwendungen über Verwendungsbestätigungen nach Anlage 5 abrufen. [2]In der Tabelle der Anlage 5 sind jeweils die Gesamtlängen und Gesamtausgaben seit Erlass des Zuwendungsbescheides anzugeben. [3]In BayIFS ist dazu jeweils ein Abrechnungsschritt anzulegen. [4]Hierbei ist jeweils die Gesamtlänge bzw. Gesamtzuwendung einzugeben. [5]Es wird dann der Differenzbetrag zur letzten Abrechnung bewilligt.

Beispiel:
[1]Die erste Verwendungsbestätigung mit Datum 03.12.2025 geht am 06.12.2025 (Poststempel) am WWA ein, die EDV-Erfassung am 13. Januar 2026 ergibt eine Zuwendung in Höhe von 55 000 Euro. [2]Zur Auszahlung kommen 55 000 Euro. [3]Die zweite Verwendungsbestätigung mit Datum 05.12.2026 geht am 08.12.2026 (Poststempel) beim WWA ein, die EDV-Erfassung am 15. Januar 2027 ergibt eine Zuwendung von gesamt 70 000 Euro. [4]Zur Auszahlung kommen in Differenz zur ersten Auszahlung 15 000 Euro.

[1]Abrufbar sind Zuwendungen für diejenigen Leistungen, die ab dem Datum des Zuwendungsbescheids kassenwirksam wurden. [2]Pro Jahr und Zuwendungsbescheid kann nur eine Verwendungsbestätigung vorgelegt werden. [3]Beim Wechsel von Ausgangsbescheid zu Folgebescheid kann im Kalenderjahr eine VB zur Abrechnung des Ausgangsbescheides und eine VB für den Folgebescheid vorgelegt werden. [4]Es gibt keinen Mindestbetrag an Zuwendungen pro Abruf. [5]Mit der Bewilligung ergeht ein Bewilligungsbescheid; es gibt keine speziellen Schlussbescheide.

Werden weniger Zuwendungen bewilligt als beantragt, ist auf der Verwendungsbestätigung ein entsprechender Roteintrag vorzusehen und ggf. gegenüber dem Antragsteller zu begründen, wieso die beantragte Zuwendung nicht bewilligt wird (weil z. B. ein nicht förderfähiger Kanal für ein Neubaugebiet angesetzt wurde, Nr. 5.3.8 Teil B RZWas 2025).

[1]VB-Mittelabrufe, die ausschließlich Ausgaben für die bauvorbereitende Planung – ohne Ausgaben für die bauliche Sanierung – enthalten, können nicht akzeptiert werden. [2]Ausgaben für Planungsleistungen können nur im Zusammenhang mit Bauausführungskosten gefördert werden.

Zu Nr. 10 – Bewilligung – Deckelung auf 1 Mio. Euro/Gemeinde und Jahr

[1]Für die Abrechnung in BayIFS werden die im Kalenderjahr nach RZWas 2025 bewilligten Zuwendungen für Härtefallvorhaben – getrennt für WV und AW - für alle Fördergegenstände Nrn. 2.2.1 – 2.2.5 aufsummiert; Zuwendungen für Ersterschließungsvorhaben (nach RZWas 2013 und früher), Sonderprogramme und Härtefallvorhaben nach RZWas 2018 werden hierbei nicht berücksichtigt. [2]Wenn mit dem aktuellen Auszahlungsantrag die Millionengrenze erreicht wird, kann nur der Betrag bis zum Erreichen der Million ausbezahlt werden, der Rest der beantragten Zuwendungen wird im Folgejahr bewilligt; dazu ist keine erneute Vorlage einer VB durch den Antragsteller erforderlich. [3]Wenn zwei Gemeinden sich über eine Zweckvereinbarung einen Fördergegenstand teilen, muss jede Gemeinde für ihren Anteil eine Förderung beantragen, siehe auch Hinweis zu Nr. 5.2.1 – Zentrale Einrichtungen von Innenzweckverbänden.

Zu Nr. 12 – Verwendungsbestätigung (VB)

[1]Beim Ausfüllen der Anlage 5 RZWas 2025 kommt es häufig zu Abweichungen zwischen dem vom Antragsteller oder einem EDV-Programm – wie der ausfüllbaren PDF – errechneten Zuwendungsbetrag und dem am Ende bewilligten Betrag. [2]Es zählt aber der vom WWA mittels BayIFS errechnete und bewilligte Betrag.

[1]Der VB sind Bestandspläne beizugeben, in denen die sanierten Leitungen/Kanäle/Anlagen dargestellt sein müssen (Nr. 5.1 NBest-Was 2025). [2]Es kann nur gefördert werden, was beantragt wurde.

[1]Mit Vorlage der VB müssen die vorgetragenen Leitungen/Kanäle/Anlagen gebaut sein und die zugehörigen Rechnungen bezahlt und im Bauausgabebuch erfasst sein. [2]Es können keine fiktiven Ansätze getroffen werden. [3]Die Baumaßnahme muss nicht abgeschlossen sein.

[1]Eine vertiefte Prüfung ist erforderlich bei 10 bis 20 % aller Verwendungsbestätigungen; diese sind nach dem Zufallsprinzip auszuwählen. [2]Es kann also vorkommen, dass innerhalb eines Vorhabens die erste von fünf Verwendungsbestätigungen vertieft geprüft wird oder dass innerhalb eines Vorhabens drei von drei Verwendungsbestätigungen vertieft geprüft werden usw. [3]Für die vertiefte Prüfung sind i.d.R. das Bauausgabebuch und die Vergabeunterlagen beim Vorhabenträger anzufordern. [4]Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen, siehe Nr. 10.3 VV zu Art. 44 BayHO.

Zu Nr. 15 – Außerkrafttreten

Zuwendungsbescheide nach RZWas 2025 können bis 31. Dezember 2028 ergehen und haben eine Geltungsdauer von jeweils vier Jahren, d. h. längstens bis 30. Dezember 2032.

Zu Nr. 16 – Übergangsregelungen

Vorhaben nach RZWas 2000, 2005, 2013, 2016, 2018 und 2021 werden mit den damals gültigen Formblättern abgerechnet.

Nur ein Zuwendungsbescheid für jeden Fördergegenstand

[1]Solange ein RZWas 2021-Zuwendungsbescheid für einen der Fördergegenstände der Nr. 2.2. läuft, kann für diesen Fördergegenstand kein zusätzlicher Zuwendungsbescheid nach RZWas 2025 ergehen. [2]Es kann also nicht zeitgleich das Nachklärbecken nach RZWas 2021 und das Belebungsbecken nach RZWas 2025 gefördert werden.

Nur einmalige Förderung

[1]Ein einmal mit Zuwendungsbescheid nach RZWas 2021 gefördertes Vorhaben nach Nrn. 2.2.2 bis 2.2.5 kann kein zweites Mal mit einem neuen Zuwendungsbescheid gefördert werden. [2]Dabei spielt es keine Rolle, ob das Vorhaben begonnen wurde oder nicht. [3]Es spielt auch keine Rolle, ob für den Zuwendungsbescheid Zuwendungen abgerufen oder ausgezahlt wurden.

[1]Innerhalb der vier Jahre Bewilligungszeitraum eines Zuwendungsbescheides nach RZWas 2021 (Ausgangsbescheid) kann für den betroffenen Fördergegenstand einmalig ein weiterer Zuwendungsbescheid nach RZWas 2025 (Folgebescheid) erlassen werden, wenn das im Ausgangsbescheid geförderte Vorhaben fertig gestellt und mit Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 RZWas 2021 vollständig abgerechnet ist. [2]Die Pauschalen nach Nr. 5.4.3 – 5.4.5 bzw. Maximalbeträge nach Nr. 5.4.1 – 5.4.5 werden für einen Folgebescheid des jeweiligen Fördergegenstands nur insoweit gewährt, als sie noch nicht bereits durch den Ausgangsbescheid aufgebraucht sind.

Zu Nr. 3.2 NBest-Was 2025– Zweckbindungsfrist

[1]Die Zweckbindungsfrist beträgt entsprechend NBest-Was 2025 für bauliche Anlagen 12,5 Jahre und für die Maschinentechnik fünf Jahre. [2]Für Vorhaben nach Nr. 2.2.4 (Beitritt zu einem Zweckverband) gibt es eine Bindungsfrist von 12,5 Jahren. [3]Für Sanierungs- und Strukturkonzepte nach Nr. 2.2.5 besteht keine Pflicht zur Umsetzung der im Konzept aufgezeigten Maßnahmen.

Zu Nr. 4.2 NBest-Was 2025– Bauausgabebuch

Das Bauausgabebuch ist für alle Vorhaben zu führen.

Zu Nr. 5.3 NBest-Was 2025 – Einhaltung technisches Regelwerk WV

[1]WWA und Zuwendungsempfänger legen bei entsprechenden Defiziten einen Maßnahmenplan fest, der unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Zuwendungsempfängers mittelfristig zu einer Struktur für die technische Betriebsführung führt, die den Regeln der Technik entspricht. [2]Der abgestimmte Maßnahmenplan ist mit den Antragsunterlagen vorzulegen. [3]Die Umsetzung ist durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen. [4]Hierfür ist jeweils eine angemessene Frist einzuräumen, die höchstens drei Jahre nach VB enden soll. [5]Fehlende Nachweise können zu einer nachträglichen Kürzung der Zuwendung um etwa 10 bis 20 % führen.

Änderungshistorie

Datum	geändert
15.03.2016	Erste Fassung des Handbuchs zu Teil B der RZWas 2016
Mai 2016	Zweite überarbeitete Fassung, Änderungen in den Nrn. 2.2.1 bis 2.2.4, 4.1 bis 4.3, 5.3 und 5.4.1 bis 5.4.5
Mai 2017	Dritte überarbeitete Fassung, Ergänzungen in den Nrn. 2.2.2 bis 2.2.5, 3, 4.2 und 4.3 (Anlage 2), 5.3a, 5.4.1 und 5.4.2, 5.5, 9.1, 9.2, 10 und 16 aufgrund Änderung RZWas 2016
Nov. 2018	Ergänzungen aufgrund der Neubekanntmachung RZWas 2018
Juli 2019	Klarstellungen in Nrn. 2.2.1 - 2.2.3 und 2.2.5, Nrn. 3, 4.2, 4.3 (PKB bei ZV), 5.3g, 5.3i, 5.4.3 – 5.4.5, 5.5, 10, 15 und 16. Hinweise zu BayIFS neu eingefügt.
Juli 2020	Anpassungen wegen Übergangsregelungen in Nr. 16 Teil B RZWas 2018
April 2021	Anpassungen aufgrund Neubekanntmachung der RZWas 2021
Okt. 2021	Anpassungen wegen Übergangsregelungen in Nr. 16 Teil B RZWas 2021
April 2025	Anpassungen aufgrund der Neubekanntmachung RZWas 2025
April 2026	Anpassungen insbesondere bei Nr. 2.2.1 und Nr. 2.2.4 zu Betriebszweckverbände